

Rechtsgutachten zur Umsetzung der CSR-Berichtspflichten-Richtlinie (2014/95/EU) über Offenlegungspflichten von Unternehmen im Hinblick auf nichtfinanzielle Angaben

Rechtsanwalt Robert Grabosch, LL.M. (Cape Town), Grabosch Timmermans PartG*

Rechtsgutachten im Auftrag von Oxfam Deutschland e.V. mit finanzieller Unterstützung der Hamburger Stiftung für Wirtschaftsethik

22. Juni 2015

^{*} Der Autor dankt Axel Haas für dessen Anmerkungen zur bisherigen Praxis der Berichtserstellung und -prüfung.

Vorbemerkung

Im Zeitalter der Globalisierung agieren Unternehmen weltweit. In komplexen Konzernstrukturen mit Tochtergesellschaften und verzweigten Wertschöpfungsketten operieren sie über Ländergrenzen hinweg und sind zentrale Akteure von Entwicklung und Armutsbekämpfung geworden. Zugleich tragen Unternehmen durch ihre weltweite Tätigkeit zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung bei. Nichtregierungsorganisationen (NRO), Medien und Wissenschaft haben viele dieser Fälle ausführlich dokumentiert. So berichteten Medien umfassend über den katastrophalen Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch mit über 1100 Toten in 2013, die Unternehmen wie Kik, C&A und Primark belieferte. Die internationale NRO Friends of the Earth dokumentiert seit Jahren die mit der Ölförderung von Shell in Nigeria verbundenen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden und hat diese vor Gericht gebracht.¹ Das European Center for Constitutional and Human Rights hat Fälle von Kinderarbeit beim Baumwollanbau in Usbekistan recherchiert und OECD-Beschwerden gegen Handelsunternehmen eingereicht, die usbekische Baumwolle, die unter Einsatz von Kinderarbeit gewonnen wird, beziehen.² Und Oxfam Deutschland hat in verschiedenen Studien Gesundheitsgefährdungen durch Pestizid-Einsatz im Bananenanbau und Verletzung von Gewerkschaftsrechten nachgewiesen.³

Seit Mitte der 90er Jahre, als Medien zunehmend über Fälle von Kinderarbeit in der Lieferkette von Sportartikelunternehmen wie Nike oder Reebok berichteten, reagieren Unternehmen darauf mit der Einführung von Initiativen wie privaten Verhaltenskodizes und Sozialaudits, das heißt mit eigenem Engagement, das nunmehr als Corporate Social Responsibility (CSR) oder gesellschaftliche Unternehmensverantwortung bezeichnet wird.⁴ Auch die Politik hat die Bedeutung von gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung für Gesellschaft und Umwelt seit Längerem erkannt. Die EU-Kommission hat gesellschaftliche Unternehmensverantwortung in ihrer diesbezüglichen Strategie 2011 als "Verantwortung der Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft" bezeichnet.⁵ Im Unterschied zu vorhergehenden Definitionen hat sie das Konzept von CSR nicht auf freiwillige Maßnahmen beschränkt, sondern die Rolle der Behörden hervorgehoben, die "eine intelligente Kombination aus freiwilligen Maßnahmen und nötigenfalls ergänzenden Vorschriften einsetzen, die etwa zur Förderung der Transparenz und zur Schaffung von Marktanreizen für verantwortliches unternehmerisches Handeln beitragen und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen sicherstellen sollen". Demnach sind Transparenz und verpflichtende Maßnahmen zentrale Elemente für gesellschaftliche Unternehmensverantwortung. Entsprechend hat die EU-Kommission in ihrer Strategie erstmals die Einführung einer Rechtsvorschrift über die Transparenz zu sozialen und ökologischen Informationen, die für alle Branchen gelten solle, angekündigt. Transparenz wird auch von anderen politischen Institutionen eine große Bedeutung für die gesellschaftliche Unternehmensverantwortung zugemessen. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom Februar 2013 die Angabe nichtfinanzieller Informationen als "wesentliches Element bei der Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft, in dem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden wird", verbindet, bezeichnet. Ebenso hat die Rio+20-Konferenz der Vereinten Nationen in ihrem Abschlussdokument "Die Zukunft, die wir wollen" die Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit ein zentrales Element genannt.

¹ Friends of the Earth, Our courtcase against Shell, https://milieudefensie.nl/english/shell/courtcase, abgerufen am 20.02.2016.

² ECCHR, Usbekistan, http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/wirtschaft-und-menschenrechte/usbekistan.html, abgerufen 20.02.2016.

³ Oxfam Deutschland, Endstation Ladentheke, Einzelhandel, Macht, Einkauf. Unter welchen Bedingungen Ananas und Bananen produziert werden, die in Deutschland über die Ladentheke gehen, 2008, Bittere Bananen. Ausbeuterische Arbeitsbedingungen in Ecuador in der Lieferkette deutscher Supermarktketten, 2011.

⁴ Vgl. UNCTAD, World Investment Report 1999, Foreign Direct Investment and the Challenge of Development, S. 363.

⁵ EU-Kommission, Eine neue Strategie (2011 – 2014) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), (KOM(2011) 681 endgültig.

Richtig ist, dass Transparenz ein erster Schritt auf dem Weg zu einer verantwortungsvollen Geschäftspraxis ist. Nur wenn ein Unternehmen über die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf Mensch und Umwelt im Bilde ist, kann es diese beeinflussen. In eine ähnliche Richtung geht die Aussage einer von der schwedischen Regierung beauftragten Studie, dass die Einführung einer Berichtspflicht bei staatlichen Unternehmen zu mehr Engagement, einem größeren Bewusstsein für Nachhaltigkeitsthemen und einer höheren Gewichtung dieser Themen sowie strukturierteren Arbeitsabläufen geführt habe.⁶ Außerdem führen die Forderung nach mehr Transparenz und das damit potenziell einhergehende öffentliche Urteil in der Regel dazu, dass ein Unternehmen bemüht ist, mehr gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Um seinen Ruf, seine Marke und damit auch den Gewinn aus seiner Geschäftstätigkeit nicht zu gefährden, ist einem Unternehmen in der Regel nicht daran gelegen, dass Berichte über unfaire Geschäftspraktiken oder Missstände in Fabriken oder Projekten an die Öffentlichkeit gelangen. Daher ist die Offenlegung von Informationen über die sozialen und ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der erste Schritt für eine Verhaltensänderung. Darüber hinaus ist Transparenz auch die Voraussetzung dafür, dass andere Marktakteure das Unternehmensverhalten beeinflussen können. Nur wenn sie die nötigen Informationen haben, können Verbraucher/innen, Investoren, Ratingagenturen und die öffentliche Hand ihre Kauf-, Anlage- und Vergabeentscheidungen nach sozialen und ökologischen Kriterien ausrichten.

Ferner werden bereits bestehenden Vorschriften zur Berichterstattung in den USA und der EU (wie dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act of 2010 in den USA oder der EU-Richtlinie 2013/34/EU zu länderspezifischer Berichterstattung über Zahlungen an ausländische Regierungsstellen von Unternehmen im Bergbau und im Holzeinschlag in Primärwäldern) eine Transformations- und Steuerungsfunktion zugeschrieben, da sie sich auch an die Zivilgesellschaft richteten und zur Überwachung des Unternehmensverhaltens aufforderten.⁷

Der Status quo der Nachhaltigkeitsberichterstattung und damit die Transparenz über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf Mensch und Umwelt sind jedoch unbefriedigend. Lediglich fünf Prozent der 42 000 großen Unternehmen in der EU veröffentlichen Nachhaltigkeitsberichte.⁸ Und das, obwohl mittlerweile belegt ist, dass CSR-Berichterstattung Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und den Wert eines Unternehmens steigert.⁹

Zu beklagen ist nicht nur die geringe Anzahl an Unternehmen, die Informationen zur Nachhaltigkeit offenlegen. Darüber hinaus behindern auch die subjektive Auswahl und die unterschiedliche Aufbereitung der Informationen in den Berichten Transparenz und Vergleichbarkeit. So zeigt eine Analyse von Unternehmensberichten nach der Global Reporting Initiative, dass die Tiefe der Berichterstattung sehr unterschiedlich ist und Transparenz nur da hergestellt wird, wo Unternehmen sie haben möchten. Es werde nicht sichergestellt, dass die Lage der Beschäftigten in der Lieferkette angemessen abgebildet wird.

Daher haben in den vergangenen Jahren verschiedene Akteure wie Nichtregierungsorganisationen, Verbraucherverbände, Gewerkschaften sowie politische Stiftungen und Wissenschaft sich verstärkt für eine gesetzliche Offenlegungspflicht für Unternehmen eingesetzt.¹¹ Dagegen kritisierten Wirt-

www.kpmg.com/PT/pt/IssuesAndInsights/Documents/corporate-responsibility2011.pdf (abgerufen am 20.02.2016).

⁶ Increasing responsibility through transparency Tommy Borglund, Magnus Frostenson, Karolina Windell, im Auftrag der schwedischen Regierung, 2010.

⁷ Birgit Spießhofer, Robert G. Eccles, Information und Transformation, Forum Wirtschaftsethik 22. Jahrgang, 2014; S. 29 f. ⁸ EU-Kommission, Eine neue Strategie (2011 – 2014) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), (KOM(2011) 681 andgrübte S. 14

⁹ Vgl. KPMG International Survey of Corporate Responsibility Reporting 2011,

Gisela Burckhardt und Brigitte Hamm, Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Grundlage der Global Reporting Initiative, in Gisela Burkhardt (Hrsg.) Corporate Social Responsibility – Mythen und Maßnahmen, Unternehmen verantwortungsvoll führen, Regierungslücken schließen, 2. Auflage 2013, S. 197 – 201.

Vgl. zum Beispiel CorA-Netztwek und Supermarkt-Initiative, Positionspapier zu Transparenz April 2011, http://www.supermarktmacht.de/wp-content/uploads/Positionspapier-Transparenz-Jetzt.pdf, abgerufen am 20.02.2016. Das CorA-Netzwerk umfasst 52 zivilgesellschaftliche Organisationen wie zum Beispiel Oxfam Deutschland, Greenpeace, Brot

schaftsvertreter wie der Deutsche Industrie- und Handelskammertag eine solche Berichtspflicht als kontraproduktiv und falsches Signal, welche das freiwillige Engagement der Firmen hemmen würde. Überzeugt von der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbschancen und einheitliche Standards bei der Berichterstattung gewährleisten zu müssen, forderten demgegenüber politische Entscheidungsträger der Grünen und der Sozialdemokraten bereits 2012, verbindliche Offenlegungspflichten einzuführen. Diese Auffassung setzte sich letztendlich auch auf EU-Ebene durch, wo die EU-Kommission ihrer Ankündigung folgend im April 2013 einen Gesetzgebungsvorschlag für gesetzliche Offenlegungspflichten vorlegte, dem dann Ende 2014 die Verabschiedung der CSR-Berichtspflichten-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) folgte.

Das nachfolgende Rechtsgutachten soll aufzeigen, welche Möglichkeiten für die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht bestehen, und wie eine sinnvolle Offenlegungspflicht für Unternehmen aussehen sollte.

Dr. Franziska Humbert Oxfam Deutschland Referentin soziale Unternehmensverantwortung

für die Welt, ver.di und den Bundesverband Verbraucherzentrale. Siehe www.cor-netz.de. Vgl. außerdem Eva Kocher, Alexander Klose, Kerstin Kühn, Johanna Wenckerbach, Verantwortung braucht Transparenz, Die rechtliche Verankerung unternehmerischer Pflichten zur Offenlegung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Studie im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, 2012.

¹² DIHK, Falsches Signal: Berichtspflicht für unternehmerische Verantwortung, Newsletter 18.07.2013.

¹³ Vgl. zum Beispiel Antrag der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Karin Roth, Elvira Drobinski-Weiß der SPD-Fraktion zu Transparenz für soziale und ökologische Unternehmensverantwortung, Drucksache 17/11319, 6.11.2012.

Inhaltsverzeichnis

Glo	ssar.		6
Zus	amm	enfassung	8
I.	Vorv	vort und Hintergrund	10
II.	Aı	nalyse der Änderungen der Bilanz-Richtlinie	11
	1.	Anwendungsbereich	
	2.	Gegenstand der nichtfinanziellen Erklärung	
	3.	Inhalte der Berichte	
	a)	Geschäftsmodell	
	b)	Konzepte	
	c)	Ergebnisse der Konzepte	
	d)	Wesentliche Risiken	
	e)	Leistungsindikatoren	
	f)	Safe harbour-Regelung	17
	4.	Zugrunde zu legende Rahmenwerke	17
	5.	Möglichkeit der gesonderten Berichterstattung	
	6.	Prüfpflichten	19
	7.	Rechtsfolgen bei lücken-/fehlerhafter Berichterstattung	19
	8.	Zusammenfassung	19
III.	Al	ktuelle Lage in Deutschland	20
	1.	Rechtliche Vorgaben zur Berichterstattung	20
	a)	Bestandteile und Funktionen der Berichterstattung	20
	b)	Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung	
	c)	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	23
	2.	Praktisches Vorgehen bei der Vorbereitung und Erstellung der Berichte	24
	a)	Buchführung	
	b)	Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance)	
	c)	Regeltreue im Unternehmen (Compliance)	25
	d)	Unternehmenssteuerung durch Führungs- und Informationssysteme (Controlling)	26
	3.	Berichtsprüfung und Prüfstandards	29
	a)	Interne Kontrollen	29
	b)	Externe Kontrollen	29
	4.	Qualität und Vergleichbarkeit bisheriger nicht-finanzieller Berichte	30
	5.	Rechtsfolgen von Berichtsfehlern und fehlerhafter Prüfungen	
	6.	Kosten	
	7.	Fazit	32
IV.	Uı	msetzung der Richtlinie in Deutschland	33
	1.	Verfassungsrechtliche Vorgaben	33
	2.	Anwendungsbereich der neuen Regeln zur Offenlegung	
	3.	Inhalte der Berichte	35
	4.	Zugrunde zu legende Rahmenwerke und Leistungsindikatoren	37
	5.	Möglichkeit der gesonderten Berichterstattung	38
	6.	Prüfpflichten	
	7.	Rechtsfolgen bei lücken-/fehlerhafter Berichterstattung	
	8.	Einreichungssystem und Zugänglichkeit der offenzulegenden Angaben	
٧.	Uı	msetzungsszenarien	41
	1.	Mindestumsetzung	
	2.	Weitergehende Umsetzung (zusätzlich)	
	3.	Weitgehende Umsetzung (zusätzlich)	
An	hang		44
l ite	ratio	P	45

Glossar

- **AA1000AS**: AccountAbility 1000 Assurance Standard (AA1000AS) von AccountAbility, gemeinsam mit dem ISAE 3000 einer der beiden internationalen Standards, die sich bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch Wirtschaftsprüfer durchgesetzt haben.
- **APAK** Kommission für die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Deutschland, führt gemäß § 66a WPO die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK
- **AEUV** Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union
- BilanzRL: Die Bilanz-Richtlinie in ihrer neuen, konsolidierten Fassung (auch "BilanzRL n.F.") seit Inkrafttreten der CSR-Berichterstattungs-RL, namentlich: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinien 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 und 2014/102/EU vom 07.11.2014, berichtigt durch Berichtigung 2014/95/EU, ABI. L 369 vom 24.12.2014, S. 79.
- **BilanzRL a.F.** (alte Fassung): Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates
- **CMS** Compliance Management System
- CSR-Berichtspflichten-RL / CSR-Berichterstattungs-RL: Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen
- **DNK** "Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex Maßstab für nachhaltiges Wirtschaften", aktualisierte Fassung 2015, erarbeitet vom Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE), einem Beratungsgremium mit Mandat der Bundesregierung
- **DPR** Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
- **DRS 20** Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20: Konzernlagebericht, in der Fassung vom 14.09.2012, entwickelt vom DRSC, bekanntgemacht vom Bundesministerium der Justiz
- DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., entwickelt Empfehlungen für die Anwendung der Grundsätze der Konzernrechnungslegung im Auftrag des BMJV; Vertretung des BMJV in internationalen Standardisierungsgremien und Berater des BMJV bei Gesetzesänderungen
- **DSR** Deutscher Standardisierungsrat, zentrales Gremium des DRSC mit der Funktion, Empfehlungen zur Anwendung von Grundsätzen der Konzernrechnungslegung (DRS) zu erarbeiten
- **ERP** Enterprise Resource Planning
- **GoB** Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung; das gesamte rechnungslegungsbezogene geschriebene und ungeschriebene Normensystem des HGB

- IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Vereinigung von Wirtschaftsprüfern auf Grundlage freiwilliger Mitgliedschaft zum Zwecke der Interessenvertretung, Facharbeit, Ausund Fortbildung
- **IDW PS 821**: IDW-Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung oder prüferischer Durchsicht von Berichten im Bereich der Nachhaltigkeit"
- **ISAE 3000**: International Standard on Assurance Engagements des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), gemeinsam mit dem AA1000AS einer der beiden internationalen Standards, die sich bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch Wirtschaftsprüfer durchgesetzt haben; Das deutsche "Pendant" zu ISAE 3000 ist IDW PS 821.
- **UNGP** United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights (2011), Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (2011)
- **UNGP Reporting Framework**: Rahmenwerk der menschenrechtlichen Berichterstattung, entwickelt von Prof. John Ruggie und *Shift* (2015).
- **WPK** Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Einhaltung der Berufspflichten überwacht und die Berufsangehörigen in Fragen der Berufspflichten berät und belehrt.

Zusammenfassung

Mit der CSR-Berichtspflichten-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) zielt das europäische Berichterstattungsrecht erstmals auch darauf ab, Transparenz für Dritte zu erzeugen, die nicht Investoren, Eigner, oder Gläubiger des jeweiligen Unternehmens sind und die an einem Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Unternehmens nicht unbedingt ein Interesse haben. Damit geht eine Bedeutungsverschiebung des Wesentlichkeitsgebots des Bilanzrechts einher. Zugleich will die Richtlinie indirekt auch eine Verhaltenssteuerung im nichtfinanziellen Bereich bewirken. Sie löst dadurch in doppelter Hinsicht einen Paradigmenwechsel im Berichtswesen aus.

Die Richtlinie stellt Mindestanforderungen und Zielvorgaben an den deutschen Gesetzgeber und überlässt ihm darüber hinaus einen weiten Umsetzungsspielraum zum Zwecke der Erreichung der Ziele. Erhebliche Spielräume bietet insbesondere die (optionale) safe-harbour-rule, die es Unternehmen erlaubt, Angaben ausnahmsweise nicht offenzulegen, um Schäden für das Unternehmen zu verhindern. Vor allem lässt die Richtlinie im Bereich der heranziehbaren Rahmenwerke und möglichen Leistungsindikatoren Einzelheiten offen. Sollte die Richtlinie minimal umgesetzt werden, ohne nähere Vorgaben und Orientierungshilfen, ist zu befürchten, dass sich ein Wildwuchs unterschiedlichster Standards und Indikatoren ausbreitet. Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte europäischer Großunternehmen würden dadurch kaum ermöglicht sondern eher erschwert werden. Dies gilt umso mehr, da der Grundsatz des management approach im Spannungsfeld der Vollständigkeitsund Wesentlichkeitsgebote den Berichtserstellern ein Ermessen bei der Auswahl und Darstellung der Informationen einräumt. Zudem gewährt die Richtlinie den berichtspflichtigen Unternehmen bezüglich ihrer CSR-Konzepte bereits durch den comply-or-explain-Ansatz Flexibilität.

Das Berichtswesen ist bereits von einer Vielzahl maßgeblicher Rechtsquellen und Rahmenwerke geprägt (insbesondere HGB, DRS, IDW, IFRS, ISA, AA, DNK), die teils unmittelbar, teils mittelbar gelten oder eine Ausstrahlungswirkung haben. Dort kommt bisher nicht zum Ausdruck, dass auch solche nichtfinanziellen Angaben zu machen sind, die nicht unbedingt relevant für die Werthaltigkeit des Unternehmens sind. Angesichts des eingeläuteten Paradigmenwechsels im Berichtswesen kann ein Bürokratieabbau wohl kaum stattfinden, ohne dass für Unternehmen zumindest Klarheit bezüglich bestimmter maßgeblicher Standards der nichtfinanziellen Berichterstattung besteht. Dabei sollte entsprechend dem bewährten System des Jahresabschlusses und Lageberichts auf eine Mischung quantitativer, besonders gut vergleichbarer Leistungsindikatoren und qualitativer Angaben gesetzt werden.

In jedem Fall werden die beiden für die Prüfung nichtfinanzieller Erklärungen wichtigsten Standards (ISAE 3000, AA1000AS, DRS 20 und IDW PS 821) an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen sein. Zu diesem Zweck sollte, wie im Bereich des DRS üblich, ein Multi-Stakeholder-Prozess stattfinden; in diesem sollten sich auch Unternehmens-, Verbraucher- und zivilgesellschaftliche Interessen wiederfinden.

Werden Unternehmen hingegen entsprechend der vagen Vorgaben der Richtlinie schlicht Angaben zu "verfolgten Konzepten, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse", zu "wesentlichen Risiken" und den "wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren" vorgeschrieben, ohne dass hier konkretisierende Vorgaben gemacht werden, dürfte für Unternehmer kaum erkennbar sein, was genau von ihnen verlangt wird. Angesichts des Bestimmtheitsgebotes wäre die Wirksamkeit derartiger Regelungen zweifelhaft.

Bedenken, die Berichtspflichten könnten möglicherweise Unternehmen unangemessen belasten, sie gar in ihren Grundrechten bzw. Grundfreiheiten verletzen, müssen an den real bestehenden Möglichkeiten in den Unternehmen gemessen werden. Bereits heute sind in der Praxis, insbesondere der großen Unternehmen, eine Vielzahl von Mitteln des Controllings und des Risikomanagements verbreitet, die auch im Hinblick auf nichtfinanzielle Risiken bereits angewendet werden und noch verstärkt Anwendung finden können. Als Anliegen der Corporate Governance, der Compliance und des

Controllings (einschließlich des internationalen Konzern-Controlling) und des Qualitätsmanagements gehört es heutzutage zur allgemeinen Gewohnheit in größeren Unternehmen, dass Zuständigkeiten und Kompetenzen, Verfahren und Regeln bestimmt werden, anhand derer die Geschäftstätigkeit sicher geführt und dokumentiert wird. Weltweit einsetzbare Computerprogramme, die von verschiedenen Softwaredienstleistern zum Zweck der Dokumentation und Überwachung von Geschäftsvorgängen entwickelt worden sind, werden bereits jetzt vielfach um Module zum Zwecke des Controllings oder des Managements von Lieferantenbeziehungen erweitert und werden nach Bedarf von Programmierern an individuelle Bedürfnisse von Unternehmen angepasst. Anhand betriebswirtschaftlicher Methoden wie der Balanced Scorecard können Unternehmen standardisierte Risikoanalysen an verschiedenen Standorten vornehmen und elektronisch zum Zwecke der Berichterstattung in ihrem Management-System aggregieren. Die Hindernisse bei der Erfüllung von nichtfinanziellen Offenlegungspflichten können somit insbesondere von großen Unternehmen überwunden werden.

Angesichts der steten Vorgabe der Kommission, dass insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen besonders schutzbedürftig sind, ist nicht ersichtlich, weswegen der Anwendungsbereich der Richtlinie auf nur einen Teil der großen Unternehmen beschränkt sein sollte, zumal das Differenzierungskriterium der Mitarbeiterzahl nicht sachlich i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG sondern willkürlich erscheint. Einem Unternehmen mit nur 250 Mitarbeitern aber derselben Kapital- und Ertragslage wie ein großes Unternehmen mit 500 Mitarbeitern dürfte die Berichterstellung relativ leicht fallen. Gemäß dem Grundsatz der Informationsabstufung sind an kleinere Unternehmen ohnehin geringere Erwartungen hinsichtlich Umfang und Detailreichtum der Berichte zu richten. Zudem ist im Kernbereich der Berichtspflichten (Art. 19a Abs. 1 lit. d) ein Verhältnismäßigkeitsvorbehalt vorgesehen. Jedenfalls nachdem die nichtfinanzielle Berichterstattung von den großen Unternehmen erprobt worden ist, dürfte aufbauend auf den gewonnenen Erfahrungen eine Ausdehnung der Berichtspflichten von anderen Unternehmen leichter zu schultern sein.

Wird bei der Umsetzung auf konkrete Vorgaben für eine Gliederung der Berichte, auch im Hinblick auf eine datenverarbeitungstechnische Strukturierung, verzichtet, werden wichtige Potentiale für die Transparenz Unternehmenstätigkeit verschenkt. Verbraucher erwarten bereits jetzt zunehmend, auf für sie relevante produkt- und unternehmensbezogene Angaben dort zugreifen zu können, wo sie ihre Einkaufsentscheidungen treffen, nämlich in den Ladengeschäften und anhand ihrer mobilen Endgeräte und der Produkt-Barcodes. Zudem sollte eine Möglichkeit der separaten Berichterstattung nicht dazu führen, dass der Bericht nicht am selben Ort wie die integrierten Berichte (im Bundesanzeiger) aufgefunden werden kann.

Die Richtlinie verlangt auch effektive Kontroll- und Sanktionsmechanismen. Daher sollten Wirtschaftsprüfer und andere akkreditierte Experten bei der Sicherstellung der Berichtsqualität eine Rolle spielen und Fehler der Berichtserstellung und -prüfung dem bestehenden Sanktionssystem unterworfen werden. Das Wettbewerbsrecht dürfte sich für eine Sicherstellung der Vollständigkeit und Qualität der nichtfinanziellen Erklärungen durch Privat- und Verbandsklageelemente eignen, allerdings dürfte eine Ergänzung in § 5a Abs. 4 UWG erforderlich sein.

Die Richtlinie zielt auf Transparenz der Unternehmenstätigkeit und Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Erklärungen ab. Ob diese Ziele erreicht werden, wird davon abhängen, ob der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der möglichen Umsetzungsspielräume eine Minimalumsetzung verfolgt oder weitergehende Umsetzungsmittel ergreift. Verschieden weitgehende Umsetzungsszenarien werden am Ende dieses Gutachtens dargestellt.

I. Vorwort und Hintergrund

Den Anstoß für Rechtsvorschriften zur Offenlegung von sozialen und ökologischen Informationen, die konkrete Gefahren für die Nachhaltigkeit aufzeigen sollen, setzte die Europäische Kommission durch ihre "Neue Strategie für CSR" im Jahr 2011 als einen Baustein einer umfassenden CSR-Strategie.¹⁴ Veranlasst war dies u.a. durch die kurz zuvor verabschiedeten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Leitprinzipien), denen zufolge Staaten u.a. für eine erhöhte Transparenz der Tätigkeiten und Auswirkungen von Unternehmen sorgen sollen (Nr. 3 d UNGP).

Die nunmehr im Oktober 2014 verabschiedete Richtlinie über CSR-Berichtspflichten schließt sich an eine bereits weiter zurückgehende Tätigkeit des europäischen Gesetzgebers im Bereich der finanziellen Berichtspflichten an. In den 1970er Jahren begann der Europäische Rat, die Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen in Europa zu harmonisieren. Die Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften ist seitdem über die Jahrzehnte mehrfach überarbeitet worden. Heute stützt die Europäische Union sich dabei auf Artikel 50 Abs. 1 lit. g) AEUV, der die Rechtsgrundlage der Europäischen Union für den Erlass von Richtlinien zur Harmonisierung der nationalen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter ist. Berichtspflichten nicht-finanzieller Art wurden erstmals im Jahr 2003 hinsichtlich Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen durch Art. 1 Nr. 14 der Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG geschaffen.

Die mehrfach geänderten Richtlinien zum Jahresabschluss (78/660/EWG) und zum konsolidierten Jahresabschluss (83/349/EWG) sind 2013 in der Richtlinie 2013/34/EU vom 26.6.2013 aufgegangen (fortan: BilanzRL). Die BilanzRL sieht zugleich die Verpflichtung der mineralgewinnenden Industrie und im Holzeinschlag in Primärwäldern tätiger Unternehmen zur länderbezogenen Berichterstattung vor (country-by-country reporting). Dadurch will die Richtlinie Transparenz von Zahlungen von Unternehmen an staatliche Stellen in ressourcenreichen Ländern als Mittel der Korruptions- und Armutsbekämpfung schaffen.

Gleichzeitig beobachtete die Kommission, dass nur 2.500 der 42.000 europäischen Großunternehmen regelmäßig nichtfinanzielle Informationen offenlegen, die Qualität dieser Offenlegungen stark variiere und ein Versagen des Marktes sowie der Regulierung Ursachen dieser Defizite seien (COM(2013) 207 final, S. 5). Sie wandte sich darüber hinaus gegen ein "Gruppendenken" unter Mitgliedern der Leitungs- und Kontrollorgane von Unternehmen, welches durch Diversitätsdefizite bedingt sei und innovative Ideen und Kontrolle im Unternehmen hemme.¹⁵

Folglich haben das Europäische Parlament und der Rat im Oktober 2014 die BilanzRL um Berichtspflichten für besonders große Unternehmen hinsichtlich nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen ergänzt (Änderungs-Richtlinie 2014/95/EU). Dadurch erhielt die BilanzRL eine neue Fassung.¹⁶

Dieses Gutachten befasst sich mit der Frage, wie der deutsche Gesetzgeber die Änderungen der BilanzRL wirkungsvoll umsetzen kann, ohne Unternehmen unangemessen zu belasten. Zur Beantwortung dieser Frage wird im Folgenden zunächst die Richtlinie analysiert (II). Sodann werden die bestehenden rechtlichen Anforderungen und praktische Erfahrungen bei der Vorbereitung und Erstellung

¹⁴ Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen, (KOM(2011) 681 endg. (25.10.2011), S. 9 und 14; vgl. Binnenmarktakte: Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen (13.04.2011), KOM(2011) 206 endg., S. 17. Bereits seit den vielbeachteten Arbeiten einiger Kommissionen in den 1990er Jahren wird der Nutzen bzw. die Notwendigkeit einer stärkeren Ausrichtung der Entscheidungen von Stakeholdern an Aspekten der Nachhaltigkeit aus unterschiedlichen Perspektiven breit diskutiert, *Steinmeier/Stich*, Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland, WPg 2015, 413, S. 414 m.w.N.

¹⁵ KOM(2011) 681 endg. (25.10.2011), S. 4 f.

¹⁶ Die konsolidierte Fassung mit den hervorgehobenen Änderungen ist verfügbar unter eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02013L0034-20141211 (zuletzt abgerufen: 04.04.2015).

von Berichten dargestellt (III). Schließlich wird der rechtliche Änderungsbedarf im Einzelnen besprochen (IV) und mehrere, unterschiedlich weit gehende Umsetzungsszenarien entwickelt (V).

II. Analyse der Änderungen der Bilanz-Richtlinie

Zentrales Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung der Transparenz, Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit nichtfinanzieller Informationen von Unternehmen im Interesse von Investoren, Verbrauchern¹⁷ und anderen Interessengruppen.¹⁸ Soweit es um Inhalt und Ort der Offenlegung geht, verfolgt die Richtlinie einen flexiblen und "nicht-intrusiven" Ansatz (Anknüpfung an bestehende (inter)nationale Rechnungslegung und Flexibilität bei der Art und Weise der Offenlegung). Soweit der Geschäftsleitung einzelne Belange nicht relevant scheinen, braucht sie lediglich ihre Entscheidung zu erläutern, insoweit kein Konzept entwickelt zu haben. Der KOM-Entwurf v. 16.04.2013 (S. 2) führte zu den Vorteilen erhöhter Transparenz aus, sie diene dem unternehmenseigenen Interesse, nichtfinanzielle Risiken und Chancen zu managen, ermögliche NGOs und Behörden die Bewertung von Auswirkungen und Risiken der Tätigkeit eines Unternehmens durch das Zurverfügungstellen von Informationen, ermögliche Investoren die Einschätzung von Nachhaltigkeitsaspekten und des langfristigen Erfolgs von Unternehmen und erleichtere Investoren und Stakeholdern das Verständnis und den Vergleich der Lage und Geschäftsergebnisse der Unternehmen.

Im Wesentlichen fügt die CSR-Berichtspflichten-RL die Vorgaben zu den nichtfinanziellen Berichtspflichten durch einen neuen Art. 19a in die BilanzRL ein. Für die konsolidierten Berichte von Konzernen sind die Änderungen entsprechend in Art. 29a der BilanzRL eingefügt worden.

Als Richtlinien sind diese Rechtsakte der Europäischen Union in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar. Richtlinien sind von den Gesetzgebern der Mitgliedstaaten der EU erst in nationales Recht umzusetzen, wobei den Gesetzgebern ein Umsetzungsspielraum verbleibt.

1. Anwendungsbereich

Zunächst lässt die Änderungsrichtlinie von 2014 (CSR-Berichtspflichten-RL) den Anwendungsbereich der BilanzRL von 2013 unverändert. Die BilanzRL differenziert weiterhin grundsätzlich zwischen "großen Unternehmen", die eine bestimmte Rechtsform aufweisen und "von öffentlichem Interesse" sind, und anderen Unternehmen.

Bei den betroffenen Rechtsformen handelt es sich um die Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und die GmbH sowie um die Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, soweit letztere so gestaltet sind, dass wegen der Rechtsnatur der unbeschränkt haftenden Gesellschafter letztlich auch diese nur mit einer bestimmten Kapitalmasse haften, wie z.B. bei der GmbH & Co. KG (Art. 1 BilanzRL).

"Groß" im Sinne der Richtlinien sind Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Eine Bilanzsumme von 20 Mio. Euro, einen Umsatzerlös von 40 Mio. Euro oder eine Beschäftigtenzahl von mindestens 250 (Art. 3 BilanzRL). Die finanziellen Grenzwerte im HGB sind zurzeit noch etwas niedriger gefasst (19,25 Mio. Euro bzw. 38,5 Mio. Euro; § 267 Abs. 3 HGB), werden aber voraussichtlich demnächst nach Verabschiedung des BilRUG (s.u., S. 34) an die Grenzwerte der Richtlinie angepasst. Erfasst von den bisherigen Grenzwerten des HGB sind ca. 0,3% der deutschen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen.

Speziell der Anwendungsbereich der neuen, nicht-finanziellen Berichtspflichten ist jedoch – entgegen der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung – erheblich enger gezogen worden,

-

¹⁷ Zur Vereinfachung der Begrifflichkeiten wird in dieser Studie die männliche Form stellvertretend für alle Gender verwendet.

¹⁸ Erwägungsgrund 4 der ÄnderungsRL; COM(2013) 207 final, S. 3.

nämlich auf diejenigen der großen Unternehmen beschränkt, die im Jahresdurchschnitt mindestens 500 Mitarbeiter beschäftigen (Art. 19a und 29a der BilanzRL). Bei der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten wird sich die Frage stellen, ob die von der Kommission verfolgten Ziele der Transparenz und Vergleichbarkeit auch dann noch erreicht werden können, sollte diese Verengung des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten in das deutsche Recht übernommen werden. In diesem Fall würden hinsichtlich zahlreicher, auch großer Unternehmen keine Berichte verfügbar sein, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen. Zugleich wäre insgesamt die Anzahl aller Berichte geringer und könnten daher weniger Berichte für einen Vergleich mit dem Bericht eines bestimmten Unternehmens heran gezogen werden. Diese Privilegierung bestimmter großer Unternehmen wäre schwerlich mit der ständigen Vorgabe der Kommission vereinbar, dass es die kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) seien, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Letztlich deutet die CSR-Berichtspflichten-RL selbst an, dass eine Umsetzung über den personellen Mindestanwendungsbereich hinaus in Betracht kommen sollte (Erwägungsgrund 14, letzter Satz).

Zudem ist der Anwendungsbereich auf Unternehmen beschränkt, die "von öffentlichem Interesse" sind, d.h. Unternehmen, deren Sitz in Deutschland gelegen ist und deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt innerhalb der EU zugelassen sind, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und andere Unternehmen, die von Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt sind (Art. 2 BilanzRL).

Bezüglich der Beschreibung des Diversitätskonzeptes ist allerdings anzumerken, dass diese Berichtspflicht jedes börsengehandelte Unternehmen betrifft (Art. 20 Abs. 1 lit. b BilanzRL).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei einer Mindestumsetzung der Richtlinie deutlich weniger als 0,3% der umsatzsteuerpflichtigen deutschen Unternehmen unmittelbar²⁰ betroffen wären und folglich die Erreichbarkeit der Ziele der Transparenz und der Vergleichbarkeit nichtfinanzieller Berichte in Frage stünde.

2. Gegenstand der nichtfinanziellen Erklärung

Die betroffenen Unternehmen bzw. der Konzern, dem sie angehören, werden gemäß Art. 19a bzw. 29a BilanzRL verpflichtet sein, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind.

Die nichtfinanzielle Erklärung muss sich mindestens auf die folgenden fünf Belange beziehen:

- Umweltbelange
- Sozialbelange

Arbeitnehmerbelange

- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Abgesehen von diesen fünf Belangen müssen alle börsengehandelten Unternehmen ebenfalls eine Beschreibung ihres Diversitätskonzepts veröffentlichen (Art. 20 Abs. 1 lit. b BilanzRL).

-

¹⁹ Mitteilung der Kommission "Vorfahrt für KMU in Europa" vom 25.06.2008, eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52008DC0394:DE:NOT (aufgerufen am 05.05.2015); vgl. auch Erwägungsgrund 8, letzter Satz der CSR-Berichtspflichten-RL.

²⁰ Da auch Angaben zu den Due-Diligence-Prozessen hinsichtlich der Lieferkette und der Kette von Unterauftragnehmern gemacht werden müssen, sofern es relevant und verhältnismäßig ist, können mittelbar letztlich auch andere große Unternehmen und KMU betroffen sein, *Kroker*, CCZ 2015, 120, S. 123.

3. Inhalte der Berichte

Die grundlegende Zielvorgabe der nichtfinanziellen Berichterstattung ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Gesamtbildes der CSR-Konzepte, Ergebnisse und Risiken.²¹ Dieser Grundsatz des *true and fair view* ist bisher auch das entsprechende Ziel der finanziellen Berichterstattung.²² Die nichtfinanzielle Erklärung muss folgende Anforderungen erfüllen, die unter den Buchstaben a) bis e) in Art. 19a/29a Abs. 1 S. 1 der BilanzRL aufgelistet sind:

a) Geschäftsmodell

Inhaltlich muss die Erklärung zunächst eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens enthalten. Eine solche Beschreibung des Geschäftsmodells ist bisher bereits im Lagebericht üblich (vgl. DRS 20.36 ff).

b) Konzepte

Darüber hinaus müssen die Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse, beschrieben werden, die das Unternehmen im Hinblick auf die o.g. Belange jeweils verfolgt. Der Begriff "Due-Diligence-Prozess" wird in der Richtlinie nicht definiert. Er ist den Nr. 15 ff. der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte entlehnt, die bereits auch in das System des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen eingeflossen sind und als weltweites Rahmenwerk für Unternehmen unterschiedlicher Größe und Sektoren gelten. Bei den weiteren unter Art. 19a Abs. 1 lit b BilanzRL fallenden Konzepten handelt es sich insbesondere um Erklärungen der Unternehmensführung (Verhaltenskodizes) i.S.d. Nr. 15 a UN-Leitprinzipien sowie Wiedergutmachungsmechanismen i.S.d. Nr. 15 c UN-Leitprinzipien.

Der Due-Diligence-Prozess ist nach dem Verständnis der UN-Leitprinzipien das unternehmensspezifische Sorgfaltsverfahren zum Zwecke der Ermittlung, Verhütung und Minimierung von Menschenrechtsbeeinträchtigungen sowie zur Ablegung der Rechenschaft über diese (Nr. 15 b UN-Leitprinzipien). Die Einzelheiten sind in den UN-Leitprinzipien Nr. 17-21 näher beschrieben. Der Begriff "Due-Diligence-Prozess" ist im deutschen Recht der Unternehmenspflichten gegenüber der Umwelt und Dritter völlig neu, so dass hier Klarstellungen des Gesetzgebers oder ein Verweis auf die UN-Leitprinzipien zu erwarten sein dürften.

Verfolgt ein Unternehmen zu einzelnen der Belange kein Konzept, hat es die Gründe dafür zu erläutern (Art. 19a/29a Abs. 1 S. 2 BilanzRL; sog. "Mittragen oder Begründen" (*comply or explain*)). Der Berichterstatter des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments betonte, dass sich diese Wahlfreiheit nicht auf die Berichterstattung an sich beziehe, dass also der *comply or explain*-Grundsatz den betroffenen Unternehmen nicht erlaube, sich zu den Konzepten oder deren Fehlen gar nicht zu äußern, sondern dass die bestehenden Konzepte dargestellt werden müssen und soweit es keine Konzepte gibt, deren Fehlen erklärt werden müsse.²³

c) Ergebnisse der Konzepte

Gemäß Buchstabe c) muss über die Ergebnisse der Konzepte berichtet werden. Die Richtlinie enthält keine Vorgaben dazu, ob unter "Ergebnissen" nur die Maßnahmen der Implementierung und operativen Anwendung der Konzepte zu verstehen sind oder vielmehr deren Wirksamkeit.

-

²¹ Erwägungsgrund 5 der CSR-Berichtspflichten-RL und Art. 19a/29a Abs. 1 S. 4 BilanzRL. Vgl. auch bezüglich des Jahresabschlusses den *true and fair view-*Grundsatz in Art. 4 Abs. 3 BilanzRL.

²² für die Berichterstellung: § 264 Abs. 2 S. 1 HGB; für die Prüfung: § 317 Abs. 1 S. 3 HGB.

²³ Bemerkung 2.1 des Berichterstatters des Rechtsausschusses, Report vom 08.01.2014, Dokument RR\1015009EN.doc, S. 42; vgl. aber die Möglichkeit der Einführung einer *safe harbour*-Regel, s. unter II.3.f.

Der unmittelbar vorangehende Buchstabe b) greift mit seinem Verweis auf die Due-Diligence-Prozesse ein zentrales Konzept der UN-Leitprinzipien auf, zu deren "wesentlichen Bestandteilen"²⁴ unter anderem das Berichtswesen (UN-Leitprinzipien Nr. 20 und 21) zählt. Dabei soll die externe Berichterstattung Bedenken berücksichtigen, die von Stakeholderkreisen vorgebracht werden, und ausreichende Informationen enthalten, um die Angemessenheit der Gegenmaßnahmen eines Unternehmens in Bezug auf die betreffende menschenrechtliche Auswirkung bewerten zu können (UN-Leitprinzip 21 S. 1 und 2 lit. b).

Demzufolge wird bei der Umsetzung von Art. 19a/29a Abs. 1 S. 1 lit. c BilanzRL eine Konkretisierung dahingehend zu erwarten sein, dass nicht nur über vorgenommene Implementierungsschritte zu berichten ist sondern auch über die tatsächliche Wirkung der Konzepte. Abgesehen von den Konzepten und ihren Ergebnissen wird in jedem Fall wie in Art. 19a/29a Abs. 1 S. 1 lit. e BilanzRL vorgesehen auch über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit zu berichten sein.

d) Wesentliche Risiken

Die Erklärung muss auch die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den o.g. Belangen umfassen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens — einschließlich, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Erzeugnisse oder seiner Dienstleistungen — verknüpft sind und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen. Eine klärende Definition des Begriffs "wesentliche Risiken" wird eine der Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Umsetzung der Richtlinie sein.

Als Risiko ist dem Wortlaut des neuen Art. 19a Abs. 1 S. 1 lit. d BilanzRL folgend die Wahrscheinlichkeit einer negativen Auswirkung zu verstehen. Fraglich ist, welche Rolle der Grad der Wahrscheinlichkeit für die Berichterstattungspflicht spielt. Grundsätzlich differenziert die BilanzRL in ihrer alten wie neuen Fassung nicht zwischen verschiedenen Wahrscheinlichkeitsgraden. Allein spricht Erwägungsgrund 8 der Änderungs-RL (CSR-Berichtspflichten-RL), der während des Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag des Rapporteurs des Europäischen Parlaments eingefügt worden war, von Informationen über Belange, die "sehr wahrscheinlich" schwerwiegende Auswirkungen haben werden. Darin könnte ein Ausschluss anderer als "hoher" oder "sehr hoher"²⁵ Wahrscheinlichkeiten vom Umfang der Berichtspflichten gesehen werden. Anders als in seiner deutschen Fassung impliziert Erwägungsgrund 8 in seiner maßgeblichen englischen Fassung jedoch keinen besonderen Wahrscheinlichkeitsgrad: "Undertakings should provide adequate information in relation to matters that stand out as being most likely to bring about the materialisation of risks of severe impacts (...)." Es geht dem Erwägungsgrund also um die Angemessenheit der Informationen, insbesondere im Hinblick auf diejenigen Risiken, die schon einzeln für sich genommen am ehesten schwerwiegende Beeinträchtigungen mit sich bringen können. Es lässt sich folglich festhalten, dass die Berichtspflicht nicht erst bei einer gewissen Mindest-Wahrscheinlichkeit ausgelöst wird. Die Höhe der Wahrscheinlichkeit wie auch Intensität und Ausmaß der Auswirkungen sind allerdings entscheidend für die Frage der Art und Weise der Darstellung der Risiken, in aggregierter Form oder konkret hervorgehoben.

Erwägungsgrund 8 erinnert somit an den in der Finanzberichtserstattung bekannten "**Grundsatz der Wesentlichkeit**"²⁶, der nach wie vor ausdrücklich in Erwägungsgrund 17 der BilanzRL verankert ist. Demnach sind die schon für sich genommen wesentlichen Risiken entsprechend ausführlich einzeln darzustellen, wohingegen Risiken ohne schwerwiegende Auswirkungen, die aber gemeinsam betrachtet durchaus wesentlich sind, in aggregierter Form darzustellen sind. Bei der Beurteilung der

²⁴ Siehe Abs. 1 des offiziellen *Commentary* zu Nr. 17 der UN-Leitprinzipien.

²⁵ Im Sinne der Definitionen des Weltklimarates wären damit nur Risiken ab 90% (hohe Wahrscheinlichkeit) bzw. 99% (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) erfasst. Die Berichtspflicht würde demnach in sehr wenigen Situationen eingreifen.

²⁶ zum Grundsatz der Wesentlichkeit s.u., S. 14.

Wesentlichkeit sollen Ausmaß und Intensität der Auswirkungen sowie die Höhe der Wahrscheinlichkeit berücksichtigt werden;²⁷ zugleich ist zu berücksichtigen, ob die Informationen für die Nutzer der Berichte und deren Entscheidungen relevant sind.²⁸

Obwohl Art. 19a/29a Abs. 1 S. 1 lit. d BilanzRL nur von "Risiken" (also von zukünftigen, naturgemäß mehr oder weniger gewissen Entwicklungen) spricht, gehört zu einem "Verständnis der (...) Auswirkungen" der Geschäftstätigkeit auf Umweltbelange und Menschenrechte auch bzw. erst recht die Berichterstattung über eingetretene Beeinträchtigungen.²⁹

Die Reichweite der Berücksichtigung von Risiken schließt dem Wortlaut der Norm folgend auch solche Ursachenzusammenhänge ein, die nicht durch das Geschäftsverhalten des Unternehmens verursacht werden, sondern lediglich mit den Geschäftsbeziehungen "verknüpft" sind. Das betrifft insbesondere Tochterunternehmen, Joint-Venture-Gesellschaften und Lieferketten und steht im Einklang mit Nr. 13 der UN-Leitprinzipien und mit den OECD-Leitsätzen, denen zufolge sich die Berichte "zuweilen" auch auf Unternehmenseinheiten beziehen können, die nicht unter die bisherige Rechnungslegung des Unternehmens fallen, so z.B. Subunternehmer, Zulieferern oder Joint-Venture-Partner, zum Beispiel um Transparenz über ein etwaiges Outsourcing umweltschädlicher Aktivitäten an Partnerunternehmen herzustellen.³⁰ Auch mit den *supply-chain-*Standards der Ethical Trading Initiative und der SA8000 wird eine "kaskadierende Strategie"³¹ verfolgt, d.h. eine Strategie der weitergeleiteten Nachhaltigkeitspflichten. In der Tat ist anhand zahlreicher Nachhaltigkeitsberichte erkennbar, dass sich Unternehmen um ein Management der nachhaltigen Lieferkette, nicht nur des unmittelbaren Geschäftspartners bemühen.³² Daraus, dass Unternehmen über ihre *Due-Diligence-*Prozesse und Konzepte gemäß dem neuen Art. 19a Abs. 1 S. 1 lit. d BilanzRL zu berichten haben werden und diese im Sinne der UN-Leitprinzipien über die Wertschöpfungskette zu erstrecken sind, wird gefolgert, dass sich auch der Risikobericht gemäß lit. c auf die Überwachung und Steuerung nicht nur des Binnenund Konzernbereichs, sondern auch darüber hinaus auf die Wertschöpfungskette erstrecken muss.³³ Welche Tiefe der Lieferkette und anderer Geschäftsbeziehungen die Berichte erreichen müssen, wird sich hingegen nicht allgemein beantworten lassen;³⁴ entsprechend dem Wortlaut der Richtlinie wird vielmehr anhand konkreterer Umstände zu ermitteln sein, welche Risiken "relevant" sind (angesichts z.B. Wirtschaftssektor und Land) und welche Tiefe der Berichterstattung "verhältnismäßig" i.S.d. Richtlinie ist (je nach Umfang und Dauer der Geschäftsbeziehung).

Der Wortlaut des Art. 19a Abs. 1 lit. d der BilanzRL lässt offen, ob über nichtfinanzielle Risiken auch dann zu berichten ist, wenn sie nicht unbedingt Auswirkungen auf die Lage des Unternehmens haben. Genauer knüpft Buchstabe d) Berichtspflichten zwar an "diese Belange" an (englische Fassung: these matters, nämlich: Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange u.s.w.) beschränkt sie aber zugleich insoweit, wie die Risiken für "diese Bereiche" (these areas) relevant sind, wobei der Begriff "diese Bereiche" nicht definiert ist aber unmittelbar hinter einer Aufzählung verschiedener unternehmerischer Geschäftstätigkeiten auftaucht. Daraus lässt sich aber nicht unbedingt folgern, dass nur solche nichtfinanziellen Informationen offenzulegen sind, die negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens haben können. Es besteht Einigkeit darüber, dass auch heute bereits gemäß § 289 Abs. 3 HGB Leistungsindikatoren zu allen in Art. 19a Abs. 1 Bilanz-RL genannten

²⁷ Erwägungsgrund 8 CSR-Berichtspflichten-RL.

²⁸ vgl. Definition des Begriffs "wesentlich" in Art. 2 Nr. 16 S. 2 der BilanzRL.

²⁹ Erwägungsgrund 8 der CSR-Berichtspflichten-RL, in seiner englischen Fassung: "(...) risks of severe impacts, along with those that have already materialised"; vgl. auch der einleitende Halbsatz zu Art. 19a Abs. 1 BilanzRL. ³⁰ OECD-Leitsätze, Erläuterung 33.

³¹ Mares, Limits of Supply Chain Responsibility, NJIL 79 (2010) 193, 225-229.

³² Beile/Kratz/Pohlmann/Vitols, Nachhaltigkeitsberichte im Vergleich, 2014, S. 152.

³³ Spießhofer, NZG 2014, 1281.

³⁴ Die Forderung des Europäischem Parlaments, Informationen seien generell bezüglich der gesamten Lieferkette vorzulegen, setzte sich nicht durch.

Belangen zu berichten sind.³⁵ Diese Berichtsflicht über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren besteht jedoch bisher nur, "soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage [des Unternehmens] von Bedeutung sind", und zwar aus Eigner- oder Gläubigersicht (§ 289 Abs. 3 HGB).³⁶ Da allerdings umfangreiche Untersuchungen zu dem Ergebnis geführt haben, dass sich ein Zusammenhang zwischen CSR und Unternehmenserfolg grundsätzlich nicht nachweisen lässt,³⁷ darf die Unternehmensleitung in vielen Fällen vertretbarerweise davon ausgehen, dass CSR-Angaben nicht berichtet werden müssen. Offensichtlich aus diesem Grund wird die Qualität bisheriger Berichte im nichtfinanziellen Bereich bemängelt und ist bisher kaum mehr Transparenz auf dem Verbrauchermarkt geschaffen worden.³⁸ Die neuen Ziele des europäischen Bilanzrechts, Transparenz für Verbraucher und für die Zivilgesellschaft zu erzeugen, durchbrechen den bisherigen Grundsatz der Wesentlichkeit offenzulegender Informationen im Sinne einer Relevanz für die Lage des Unternehmens aus Eigner- und Gläubigersicht. Mit den neuen Berichtspflichten will der europäische Gesetzgeber insbesondere den legitimen Interessen der Verbraucher der Zivilgesellschaft und nachhaltiger Investoren zur Verwirklichung verhelfen, über die genannten nichtfinanziellen Aspekte informiert zu werden.³⁹ Für diese Gruppen spielt die Relevanz der Informationen für die finanzielle/wirtschaftliche Lage des Unternehmens regelmäßig keine oder kaum eine Rolle. Vielmehr können die Informationen für sie als Grundlage ihrer eigenen Einkaufsentscheidungen von Bedeutung sein und gemäß der Definition des Wesentlichkeitsbegriffs in Art. 2 Nr. 16 BilanzRL schon deswegen als wesentlich gelten. Das EU-Parlament betonte, die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen sei "ein unverzichtbares Element der Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft, indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden wird. In diesem Zusammenhang hilft die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen dabei, die Leistung von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu messen, zu überwachen und zu steuern."40 Auch in den Erwägungsgründen 6 und 7 der CSR-Berichtspflichten-RL, die die Inhalte der Berichte näher beschreiben, finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass nur unter der Voraussetzung negativer Rückwirkungen auf das Unternehmen selbst die Berichtspflicht aktiviert wird. Vielmehr soll der Bericht bzgl. der Umwelt "die aktuellen und vorhersehbaren" Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit darstellen, bzgl. Gesundheit und Sicherheit aktuelle und vorhersehbare Auswirkungen "soweit angemessen" beschreiben und Angaben zu verschiedenen Umwelt-, Diversity- und Arbeitnehmerbelangen enthalten. Folglich hält die Bilanz-RL nicht mehr an dem Grundsatz fest, dass nichtfinanzielle Informationen nur berichtspflichtig sein sollen, wenn sie letztlich auch für die Werthaltigkeit des Unternehmens relevant sind. Der einleitende Satz des Art. 19a Abs. 1 BilanzRL ist ebenfalls so zu verstehen, dass

_

³⁵ Grottel, Beck'scher Bilanz-Kommentar 2014, § 289 HGB Rn. 101; vgl. Koller/Kindler/Morck HGB, § 289 Rn. 9.

³⁶ Schäfer, in: Grundmann (Hrsg.), Unternehmen, Markt und Verantwortung: FS für Hopt, 2010, S. 1297, 1309. Bisher war diese Einschränkung europarechtlich begründet, Art. 46 der RL 78/660/EWG durch Art. 1 Nr. 14 der Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG.

³⁷ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Entwicklung einer Studie zur Messung und Darstellung der Korrelation zwischen CSR-Engagement und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Deutschland – Abschlussbericht (Forschungsbericht Nr. 425), Projektleiter Josef Wieland, 2012, S. 41.

³⁸ 58% der befragten Deutschen gaben bei einer Umfrage im Jahr 2012 an, sie fühlten sich nicht informiert darüber, was Unternehmen tun, um sich verantwortungsbewusst gegenüber der Gesellschaft in Deutschland zu verhalten (Flash Eurobarometer 363, (2013) S. 11).

OM(2013)207 final, S. 5. Das Europäische Parlament stellte 2012 in zwei Entschließungen einen Bedarf an mehr Transparenz fest: Bericht zur sozialen Verantwortung der Unternehmen: Rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsvolles Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum (2012/2098 (INI), Rechtsausschuss, www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0017+0+DOC+PDF+V0//DE&language=DE; Bericht über soziale Verantwortung der Unternehmen: Förderung der Interessen der Gesellschaft und ein Weg zu einem nachhaltigen und integrativen Wiederaufschwung (2012/2097(INI)), Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0023+0+DOC+PDF+V0//DE&language=DE.

⁴⁰ Erwägungsgrund 3 der CSR-Berichtspflichten-RL; auch Standpunkt des Europäischen Parlaments, festgelegt in erster Lesung am 15. April 2014, Rn. 3, www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2014-0368&language=DE (aufgerufen am 10.05.2015).

Angaben zur Werthaltigkeit des Unternehmens "sowie" (nicht "zugleich") zu den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf externe Belange zu machen sind. Folglich sind unter dem Begriff "Bereiche" i.S.d. Art 19a Abs. 1 S. 1 lit. d BilanzRL die "Belange" und/oder die Geschäftstätigkeit zu verstehen. Es ist also gerade auch über Risiken zu berichten, die für die Werthaltigkeit des Unternehmens nicht relevant sind. Mit diesem Ergebnis steht der Wortlaut des Kriteriums Nr. 2 des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) scheinbar nicht in Einklang. Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) scheinbar nicht in Einklang.

Auf Ebene der Mitgliedstaaten verbleibt insoweit ein Umsetzungsspielraum, bei dessen Ausübung der Gesetzgeber die in dem jeweiligen Staat vorherrschenden Wirtschaftssektoren und unternehmerischen Gepflogenheiten berücksichtigen kann. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EU-Vertrag) darf die EU nämlich nur insoweit tätig werden, wie sie bessere Ergebnisse erzielen kann, als dies bei einem Tätigwerden auf der Ebene der Mitgliedstaaten der Fall wäre. Hier wird der deutsche Gesetzgeber die oben dargestellten Unklarheiten der Richtlinie unter Berücksichtigung ihrer Ziele und (stillschweigenden) Bezugnahme auf die UN-Leitprinzipien sowie des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots zu klären haben.

e) Leistungsindikatoren

Gem. Art. 19a Abs. 1 S. 1 lit e BilanzRL sind die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Einige Leistungsindikatoren werden in Erwägungsgrund 7 der CSR-Berichtspflichten-RL genannt. Diese ähneln nur teilweise den im DRS 20.107 genannten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

f) Safe harbour-Regelung

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Geschäftsleitung (ggf. in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat) nach Maßgabe des Art. 19a/29a Abs. 1 Unterabs. 4 BilanzRL bestimmte aktuelle Informationen auslassen darf, wenn deren Offenlegung der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde und sofern das "ausgewogene Verständnis", u.a. der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit, nicht verhindert wird.

4. Zugrunde zu legende Rahmenwerke

Die Richtlinie enthält keine genaue Vorgabe dafür, welche Rahmenwerke Unternehmen ihrer Berichterstellung zugrunde zu legen haben, nimmt aber in Erwägungsgrund 9 auf nationale, unionsbasierte und internationale Rahmenwerke Bezug und benennt einige davon explizit.⁴⁴ Zu nennen sind hier insbesondere die Global Reporting Initiative, die in der Praxis bereits weit verbreitet ist und der ISO 26000.⁴⁵ Speziell im Bereich der Menschenrechtsrisiken dürfte auch der kürzlich veröffentlichte *UN Guiding Principles Reporting Framework* mit seinem umfangreichen Umsetzungsleitfaden in Betracht kommen. Dieser ist unter der Mitarbeit von John Ruggie, der bereits die Entwicklung der UN-

_

 $^{^{41}}$ Im Ergebnis ebenso *Kroker*, CCZ 2015, 120, 123, dort bei Fn. 32.

⁴² Demnach legt das Unternehmen die Aspekte der Nachhaltigkeit offen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit haben. In der Kommentierung zu Kriterium 1 heißt es hingegen, wesentlich sei jeder dargestellte Prozess, der den Einblick in die tatsächlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt verbessert, s. Leitfaden zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex, 2014, S. 14.

 $^{^{}m 43}$ Vgl. Erwägungsgrund 22 der CSR-Berichtspflichten-RL.

⁴⁴ Erwägungsgrund 9 der CSR-Berichtspflichten-RL verweist u.a. auf unionsbasierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS), internationale Rahmenwerke wie der Global Compact und die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte der Vereinten Nationen, auf die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, die ISO 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der IAO, die Global Reporting Initiative und auf "andere anerkannte internationale Rahmenwerke".

⁴⁵ Beile/Kratz/Pohlmann/Vitols, Nachhaltigkeitsberichte im Vergleich, 2014; Schwintowski, GRI im Nachhaltigkeitsberichtswesen (2014).

Leitprinzipien leitete, erarbeitet worden.⁴⁶ Darüber hinaus sind in der Praxis zahlreiche weitere Rahmenwerke gebräuchlich. ⁴⁷ Die Unternehmen sollen dabei darstellen, welche Leitlinien sie ihrem Reporting zu Grunde gelegt haben (Art. 19a Abs. 1 S. 5).

Die Themen und Präzision der Offenlegung sind in diesen Rahmenwerken allerdings auf sehr unterschiedlichem Niveau geregelt. 48 Die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten ist daher bisher nicht gewährleistet. 49

Um das Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte zu erreichen und dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot gerecht zu werden, dürfte es angezeigt sein, den Kreis möglicher Rahmenwerke einzuschränken und darüber hinaus, soweit Rahmenwerke schwächen aufweisen, ⁵⁰ genauere Vorgaben zu entwickeln. Die CSR-Berichtspflichten-RL erlaubt es den nationalen Gesetzgebern, ambitioniertere Anforderungen an die Berichterstattung zu regeln, als sie in den internationalen Rahmenwerken enthalten sind (KOM(2013) 207 endg., Begründung, 7).

5. Möglichkeit der gesonderten Berichterstattung

Die Kommission zielt mit der CSR-Berichterstattungs-RL darauf ab, Investoren und Stakeholdern "das Verständnis und den Vergleich der Lage und Geschäftsergebnisse" zu erleichtern (Entwurf, S. 2). Die Richtlinie verlangt grundsätzlich, dass die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Informationen in den Lagebericht aufzunehmen ist (umfassender Lagebericht mit finanziellem und nichtfinanziellem Teil). Dabei soll sie, wenn angebracht, Hinweise zu und zusätzliche Erläuterungen von Positionen des finanziellen Teils liefern (Art. 19a/29a Abs. 1 S. 3 BilanzRL).

Die Mitgliedsstaaten können den Unternehmen erlauben, die verlangten Informationen nicht im Jahresabschluss sondern in einem gesonderten Bericht zusammen mit dem Lagebericht oder binnen sechs Monaten ab dem Bilanzstichtag auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen (Art. 19a Abs. 4 BilanzRL). Für diese Alternative spricht, dass bei sozialen oder Menschenrechtsaspekten Bezüge zum finanziellen Teil ohnehin meist schwieriger herzustellen sind. ⁵¹ Zunächst gab es nach der Veröffentlichung der CSR-Berichtspflichten-RL Unklarheiten darüber, ob gesonderte Berichte denselben Inhalt und Umfang gemäß Art. 19a Abs. 1 BilanzRL haben müssen. Eine Berichtigung der Veröffentlichung hat inzwischen klargestellt, dass Unternehmen dann keinen integrierten Bericht erstellen müssen, wenn sie einen separaten Bericht erstellen, der die Anforderungen des Art. 19a Abs. 1 S. 1 erfüllt. ⁵² Auf welche der nationalen, unionsbasierten und internationalen Rahmenwerke der Bericht sich stützt, spielt dabei keine Rolle.

Im Falle der Möglichkeit der gesonderten Berichterstattung werden die an den Berichten interessierten Gruppen nicht ohne weiteres erkennen können, wo sie Zugang zu den Berichten erlangen können. Dies stünde dem Ziel der Transparenz entgegen.

4

⁴⁶ Shift, UN Guiding Principles Reporting Framework with implementation guidance (2015), ungpreporting.org/wp-content/uploads/2015/02/UNGuidingPrinciplesReportingFramework_ withimplementationguidance_Feb2015.pdf (aufgerufen am 10.05.2015).

⁴⁷ DRS15, GRI, DVFA/EFFAS, AA1000APS, ISO26000, AA1000 SES, ISO14001, SA8000, vgl. *Gewehr*, in: Bungenberg/Dutzi/Krebs/Zimmermann (Hrsg.), Corporate Compliance und Corporate Social Responsibility, 2014, S. 207, 211.

⁴⁸ Gewehr, a.a.O.; Kroker, CCZ 2015, 120, S. 123.

⁴⁹ Beile/Kratz/Pohlmann/Vitols, Nachhaltigkeitsberichte im Vergleich, 2014, S. 155 f; Kroker, a.a.O.; Glaser-Hachmeister, IRZ 2014, 122.

⁵⁰ vgl. zur GRI: *Beile/Kratz/Pohlmann/Vitols*, Nachhaltigkeitsberichte im Vergleich, 2014 und *Schwintowski*, GRI im Nachhaltigkeitsberichtswesen, 2014.

⁵¹ Spießhofer, NZG 2014, 1281, S. 1286.

⁵² Berichtigung, ABI. L 369 vom 24.12.2014, S. 79 (2014/95/EU).

6. Prüfpflichten

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Art. 19a Abs. 5 sicherstellen, dass der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft überprüft, ob die nichtfinanzielle Erklärung gemäß Abs. 1 oder der gesonderte Bericht gemäß Abs. 4 vorgelegt wurde.

Sie können gemäß Art. 19a Abs. 6 darüber hinaus vorschreiben, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung oder dem separaten Bericht enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.

7. Rechtsfolgen bei lücken-/fehlerhafter Berichterstattung

Erwägungsgrund 10 der CSR-Berichtspflichten-RL hält fest: Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass es sachgerechte und wirksame Mechanismen gibt, mit denen die Angabe nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen im Einklang mit dieser Richtlinie gewährleistet wird. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass wirksame nationale Verfahren eingerichtet sind, mit denen die Erfüllung der Pflichten nach dieser Richtlinie gewährleistet wird, und dass diese Verfahren allen natürlichen und juristischen Personen offenstehen, die gemäß nationalem Recht ein berechtigtes Interesse daran haben, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

8. Zusammenfassung

Die neuen Regelungen der BilanzRL enthalten Mindestvorgaben für die Umsetzung der Richtlinie durch den Deutschen Gesetzgeber, überlassen diesem aber darüber hinaus und hinsichtlich der Art und Weise der Erreichung ihrer Ziele einen Gestaltungsspielraum.

Betroffen von den neuen nichtfinanziellen Berichtspflichten werden insbesondere große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sein, wobei der Gesetzgeber den Anwendungsbereich auch erweitern kann, dem Willen des EU-Gesetzgebers zufolge aber die besondere Schutzbedürftigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen berücksichtigen sollte.

Bei einer Einpassung der neuen Berichtspflichten in das System des HGB wird zu berücksichtigen sein, dass das Wesentlichkeitsgebot im Sinne des deutschen Rechnungslegungssystems auf die Bedeutung der Informationen für ein Verständnis von Gläubigern und Eignern der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abstellt und deswegen nicht unverändert auch hinsichtlich der neuen Berichtspflichten gelten kann.

Klarere Vorgaben werden insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Leistungsindikatoren (vgl. DRS 20.105) zu machen sein, da andernfalls für Unternehmer nicht erkennbar i.S.d. verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots wäre, welche Angaben von ihnen erwartet werden, und auch die angestrebte Vergleichbarkeit der Berichte nicht erreicht werden würde.

Umsetzungserwägungen werden insbesondere hinsichtlich einer Konkretisierung der Vorgaben zur Berichtstiefe ("relevant und verhältnismäßig"), einer möglichen safe harbour-Regelung, einer möglichen Trennung der Berichterstattung vom Jahresabschluss (gesonderter Bericht), inhaltsbezogener Prüfpflichten, der Rechtsfolgen bei lücken-/fehlerhafter Berichterstattung anzustellen sein.

Die Frage, wie die Berichterstattung und der unionsweite Zugriff auf die Berichte technisch gestaltet werden, überlässt die Richtlinie vollständig dem nationalen Gesetzgeber. 53

Darüber hinaus besteht Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der zugrunde zu legenden Rahmenwerke und Berichtsgrundsätze.

⁵³ Abgesehen vom Fall des Art. 19a/29a Abs. 4 BilanzRL.

III. Aktuelle Lage in Deutschland

Der Aufwand, der Unternehmen durch die neuen Berichtspflichten entsteht, wird sehr unterschiedlich eingeschätzt. Während die Kommission mit einem Mehraufwand für jedes Unternehmen pro Jahr von durchschnittlich 5.000 Euro rechnet, liegen die Schätzungen eines Wirtschaftsverbandes zwischen 155.000 und 604.000 Euro pro Unternehmen und Jahr.⁵⁴ Darin mischt sich die Sorge, dass eine Erfüllung der neuen Berichtspflichten technisch und personell kaum zu bewerkstelligen wäre.

Um einzuschätzen, an welchen Stellen die Umsetzung der Berichtspflichten rechtlich und praktisch anzusetzen hat, werden im Folgenden die bestehenden rechtlichen Vorgaben der Berichtserstattung sowie die bestehenden Strukturen und Verfahren in Unternehmen dargestellt, die im Vorfeld und bei der Berichterstattung eine praktische Rolle spielen.

Für fast drei Viertel der großen deutschen Konzerne sind Nachhaltigkeitsberichte zusätzlich zu der obligatorischen Finanz- und Geschäftsberichterstattung zu einem festen Bestandteil der Unternehmenskommunikation geworden.⁵⁵

1. Rechtliche Vorgaben zur Berichterstattung

Das deutsche Handelsgesetzbuch hat bereits die Umsetzung der bisherigen BilanzRL der EU vollzogen und ist daher insoweit von den bisherigen europäischen Vorgaben geprägt.

a) Bestandteile und Funktionen der Berichterstattung

Kapitalgesellschaften und solche Personengesellschaften, bei denen nicht mindestens eine natürliche Person unbeschränkt haftet, haben eine Bilanz (§ 242 Abs. 1 HGB) und eine Gewinn- und Verlustrechnung (§ 242 Abs. 2 HGB) erweitert um einen Anhang mit Erläuterungen der finanziellen Zahlen (§§ 264 Abs. 1 S. 1, 284, 285 HGB) zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Lagebericht (§ 289 HGB) ist zusätzlich aufzustellen und wird im System des HGB nicht als Teil des Jahresabschlusses verstanden. Er hat gemäß § 289 I HGB (vgl. auch Art. 19 BilanzRL) einen in die Vergangenheit und einen in die Zukunft gerichteten Teil: Die Analyse des Geschäftsverlaufs beinhaltet den Wirtschaftsbericht, Nachtragsbericht, Risikobericht, Forschungs- und Entwicklungsbericht, Zweigniederlassungsbericht, Vergütungsbericht, den Umweltbericht, den Sozialbericht (bisher über Arbeitnehmerbelange). Der Prognosebericht stellt die Chancen und Risiken des Unternehmens dar. Bei börsennotierten Aktiengesellschaften und bestimmten ähnlichen Gesellschaften kommt eine Erklärung zur Unternehmensführung hinzu.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses ist in § 264 HGB geregelt und betrifft alle Kapitalgesellschaften. ⁵⁷ Jahresabschluss und Lagebericht dienen der Gewinnermittlung, der Rechenschaftslegung durch Abschluss-, Kontrolle und Dokumentation der internen Buchführung, dem Gläubigerschutz, der Information interessierter Kreise und als maßgebliche Besteuerungsgrundlage. Nach den bisherigen handelsrechtlichen Vorgaben sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft "so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird" (§ 289 Abs. 1 HGB, aufbauend auf Art. 4 der Berichterstattungs-RL). Des Weiteren hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem

⁵⁶ § 264 Abs. 1 S. 1 HGB. Im System der IFRS hingegen wird der Lagebericht als Teil des Jahresabschlusses verstanden.

vgl. www.theguardian.com/global-development/2013/nov/19/european-corporate-social-responsibility-eu, aufgerufen 10.04.2015.

⁵⁵ Beile/Kratz/Pohlmann/Vitols, Nachhaltigkeitsberichte im Vergleich, 2014, S. 8.

⁵⁷ Darüber hinaus erweitert § 264a HGB den Anwendungsbereich im Hinblick auf den weiteren Anwendungsbereich der BilanzRL und reduziert § 264b HGB den Anwendungsbereich im Hinblick auf die Möglichkeit der konsolidierten Berichterstattung.

Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten.

Teilweise ist eine sogenannte "Internalisierung externer Kosten" versucht worden, durch die anhand von Kennzahlen des Umweltschutzes die "wahren Preise von Produkten" ermittelt werden sollten. Bezüge zwischen menschenrechtlichen Belangen und finanziellen Beträgen im Jahresabschluss herzustellen wird allerdings für schwierig gehalten.⁵⁸

Im Folgenden werden die rechnungslegungsbezogenen Prinzipien des HGB (allgemein als "Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung" (GoB) bezeichnet) dargestellt, soweit sie auch für nichtfinanzielle Angaben von Bedeutung sein können. Nimmt der Gesetzgeber die Umsetzung der CSR-Berichtspflichten-RL im System des HGB vor, dürften diese GoB sich auch auf die künftigen nichtfinanziellen Berichtspflichten beziehen, soweit der Gesetzgeber nicht zugleich abweichendes regelt.

b) Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung

Bei der Erstellung und Überprüfung der Berichte sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu beachten, die teilweise gesetzlich, teilweise richterrechtlich geprägt sind.

Es gelten im Einzelnen folgende Grundsätze:

- Vollständigkeit (DRS 20.12 ff): Die Unternehmensleitung hat sämtliche aus ihrer Sicht für die Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Geschäftsentwicklung und Risiken notwendigen Informationen zu präsentieren.
- Verlässlichkeit und Ausgewogenheit (DRS 20.17 ff): Die Angaben müssen willkürfrei, objektiv und intersubjektiv nachprüfbar und wahr sein; positive und negative Aspekte dürfen nicht einseitig dargestellt werden. Prognosen unterliegen dem Plausibilitätspostulat.⁵⁹
- Klarheit und Übersichtlichkeit (DRS 20.20 ff) Die Berichte sind übersichtlich, eindeutig und für den Adressaten verständlich zu gestalten, mit einer klaren Gliederung sowie Hervorhebung der wesentlichen Sachverhalte.⁶⁰
- management approach (DRS 20.31): Der Bericht hat die Sicht der Konzernleitung in den Vordergrund zu stellen. Dies wird damit begründet, dass die Unternehmensleitung grundsätzlich die präzisesten Informationen über die internen Entscheidungsprozesse besitzt.⁶¹
- Wesentlichkeit (DRS 20.32 f): Berichte haben sich auf Informationen zu konzentrieren, die von quantitativer und qualitativer Bedeutung sind. Es sollen nur in dem Maße Informationen über das Konzernumfeld berichtet werden, solange dies zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist. Im Falle der untergeordneten Bedeutung ist sogar ein Unterlassen von in § 289 HGB geforderten Berichtselementen nicht zu beanstanden, falls anstelle dessen andere Angaben für die Beurteilung der Unternehmenslage wesentlich sind.⁶²
- Informationsabstufung (DRS 20.34 f): Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen hängen von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns, wie insbesondere von der Art seiner Geschäftstätigkeit und seiner Größe ab. Von kleineren Unternehmen ist daher nicht derselbe Detailreichtum von Informationen zu erwarten wie von großen.
- Das Vorsichtsprinzip zielt auf den Schutz Dritter (Gläubiger) ab, indem bei der Rechenschaftslegung "alle vorhersehbaren Risiken" zu berücksichtigen sind, hingegen von den positiven Entwicklungen nur solche, die sich tatsächlich bereits realisiert haben (§ 252 I Nr. 4 HGB). Das Vorsichtsprinzip führt zur Abschätzung der in Abhängigkeit von den künftig zu erwartenden

⁵⁸ Spießhofer, NZG 2014, 1281, S. 1286.

⁵⁹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, 2014, S. 924; MüKo HGB 2013, § 289, Rn. 34 ff.

⁶⁰ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, 2014, S. 924.

⁶¹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, 2014, S. 924.

⁶² Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, 2014, S. 923.

Entwicklungen realistischen Werte und zur Wahl der ungünstigsten Alternative.⁶³ Besteht die Möglichkeit, dass geschädigte Dritte Ansprüche gegen das Unternehmen geltend machen, müssen in der Bilanz grundsätzlich gemäß dem Vorsichtsprinzip entsprechende Rückstellungen ausgewiesen werden. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn zwar der Anspruch seinem Grund und/oder seiner Höhe nach ungewiss ist, aber zugleich die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme besteht (Konkretisierungserfordernis, § 249 Abs. 1 HGB)

- In der Anlage zur Bilanz hat das Unternehmen auch gewisse Angaben zu Geschäften mit "nahe stehenden Unternehmen und Personen" zu machen (§ 285 Nr. 21 HGB, IAS 24.5-8, ASC 850-10-5-2 Accounting Standards Codification; related party disclosures). Diese Anhangangaben werden insbesondere in der internationalen Rechnungslegung als wichtig erachtet. Häufig ermöglicht erst die Existenz einer related party die Begründung bzw. Beibehaltung einer Geschäftsbeziehung zu besonders günstigen Bedingungen. Der Verlust der nahen Geschäftsbeziehung könnte daher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen. 64. Zugleich müssen Personalidentitäten in den einzelnen Konzernunternehmen offenbart werden, da diese die Gefahr der Interessenkonflikte mit sich bringen. 65 Da der Gesetzgeber mit der Neuregelung dieser Vorschrift im Jahr 2009 eine Annäherung an internationale Rechnungslegungsstandards bezweckte, ist bei der Bestimmung des Kreises der "nahe stehenden Personen und Unternehmen" die Definition des IAS 24.9 heranzuziehen, die "wohl als abschließend" zu betrachten sei. 66 Diese stellt u.a. auf die Kriterien der Beherrschung (control, vgl. IFRS 10.6 f), des maßgeblichen Einflusses, der sich aus Anteilsbesitz, Satzungs- oder Vertragsbestimmungen ergeben kann (significant influence, s. Indikatoren in IAS 28.6, i.d.R. erst bei Stimmrechtsanteilen von mindestens 20%⁶⁷) und der gemeinschaftlichen Führung (bei joint-ventures, vgl. IFRS 11.7) ab. Beherrschung (control) ist demnach gegeben, wenn ein Investor die Fähigkeit hat, die Gewinnbeteiligung durch seine Verfügungsgewalt (power) über die Gesellschaft zu beeinflussen. Ein wichtiges Ziel des IASB bei der Erarbeitung des IAS 24 war, dass related party-Beziehungen aus der Sicht beider betroffenen Unternehmen bestehen (IAS 24.BC19e). 68 Negativbeispiele sind in IAS 24.11 aufgelistet; zu ihnen gehören Zulieferer und Kunden, auch wenn das berichtende Unternehmen ein erhebliches Geschäftsvolumen mit dem Geschäftspartner abwickelt, woraus sich u.U. eine wirtschaftliche Abhängigkeit
- Insgesamt hat der Bericht "ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (…) zu vermitteln". Dieses allen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) übergeordnete Leitbild des sogenannten true and fair view bezieht sich allerdings nach Maßgabe des geltenden Normtextes nur auf die "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft" (§§ 264 Abs. 2 S. 1, 289 Abs. 1 HGB).

Die **Vergleichbarkeit** der dargestellten Informationen war bereits eines der Ziele der bisherigen BilanzRL.⁶⁹ Das deutsche Rechnungslegungsrecht brachte die Vergleichbarkeit bisher nicht ausdrücklich in der Form eines Grundsatzes ordnungsgemäßer Buchführung zum Ausdruck,⁷⁰ was offensichtlich daran liegt, dass Vergleichbarkeit eine Ausrichtung der einzelnen Berichtersteller an denselben konkreten Vorgaben erfordert und nicht in der Form eines abstrakten Grundsatzes verordnet werden kann. Daher verfolgt das deutsche Rechnungslegungsrecht das Ziel der Vergleichbarkeit bisher, in-

⁶³ Beck'sches Steuerberater-Handbuch/*Wohlgemuth* 2013/14, Vorsichtsprinzip, Rn. 855.

⁶⁴ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, 2014, S. 880.

⁶⁵ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, 2014, S. 880 f.

⁶⁶ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, 2014, S. 881 und 886, mit Verweis auf IDW [2012b], Abschnitt N, Tz. 824.

⁶⁷ Insoweit unterscheided sich der IFRS vom US-GAAP, der einen *significant influence* bereits bei 10% der Stimmrechte erkennt.

⁶⁸ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, 2014, S. 887.

⁶⁹ Erwägungsgründe 16, 19, 21, 29 der BilanzRL a.F.

⁷⁰ Die "zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit" wird allenfalls in der Sekundärliteratur als ungeschriebenes Ziel genannt, vgl. *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss, 2014, S. 924; *von Kanitz*, S. 109 ff.

dem es bspw. konkret die Gliederung des Jahresabschlusses regelt (§ 265 HGB). Im Rahmen der neuen, nicht-finanziellen Berichtspflichten spielt die Vergleichbarkeit eine größere Rolle als bisher, so dass insoweit entsprechend konkrete Vorgaben vom Gesetzgeber zu erwarten sein werden.

c) Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Seit der Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG sehen §§ 289 III, 315 I 4 HGB für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) vor, dass **nichtfinanzielle Leistungsindikatoren** in den Lagebericht einzubeziehen sind, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. Diese sind unter Bezugnahme auf die im finanziellen Teil des Berichts ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern (vgl. § 289 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 3 HGB). Die insbesondere von börsennotierten Aktiengesellschaften verlangte Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB muss nach dem *comply or explain*-Prinzip Ausführungen zu Diversität und angemessener Beteiligung von Frauen in Aufsichtsräten enthalten. Viele Unternehmen veröffentlichen freiwillig zusätzlich CSR- oder Nachhaltigkeitsreports, in denen sie ihre Haltung und ihre Maßnahmen zu CSR-Themen darlegen und jährliche Fortschrittsberichte abgeben.

§ 289a HGB fordert von bestimmten Aktiengesellschaften eine **Erklärung zur Unternehmensführung** als gesonderten Abschnitt im Lagebericht. Die insoweit geforderten Inhalte haben keinen Bezug zur Darstellung der wirtschaftlichen Unternehmensverhältnisse. Die Erklärung hat nach dem Grundsatz *comply or explain* auf den Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG) Bezug zu nehmen und darüber hinaus bestimmte relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und Arbeitsweisen der Unternehmensleitung zu enthalten. Aufzunehmen sind nach § 289a Abs. 2 HGB die Entsprechenserklärung zum CGK (§ 161 AktG), Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse. Die Erklärung kann auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht werden, wenn hierauf ein Link in den Lagebericht aufgenommen wird, § 289a Abs. 1 S. 2, 3 HGB. Die Erklärung ist nicht Bestandteil der Abschlussprüfung (§ 317 Abs. 2 S. 3 HGB). Eine entsprechende Pflicht besteht nicht bei der Erstellung von Konzernlageberichten.

Diese Berichtspflicht betrifft **große Kapitalgesellschaften** i.S.d. § <u>267</u> Abs. 3 HGB, d.h. solche Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: <u>19,25 Mio. Euro Bilanzsumme</u>, 38,5 Mio. Euro Jahresumsatz und <u>250 Arbeitnehmer</u>.

Der Gesetzgeber wies darauf hin, dass die in § 289 Abs. 3 HGB ausdrückliche Nennung von "Informationen über **Umwelt- und Arbeitnehmerbelange**" als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nicht abschließend und auch nicht als Schwerpunktsetzung zu verstehen sein soll, sondern auch beispielsweise die "gesellschaftliche Reputation" einschließlich der **Corporate Social Responsibility** zu thematisieren sein könne (Begründung des Entwurfs der Bundesregierung, BR-Drs. 326/04, S. 64; BT-Drs. 15/3419, S. 31). Dass die nichtfinanzielle Berichtspflicht sehr weitumfassend ist und "alle Belange, Umstände und Faktoren nichtfinanzieller Art" umfasst, wird in den Fachkommentaren durchaus so wiedergegeben. ⁷² Zugleich aber wird aus dem Wortlaut des Gesetzes gefolgert, die Berichtspflicht bestehe nur insoweit, wie die Leistungsindikatoren für Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage der Gesellschaft "eine hohe Relevanz haben". ⁷³ Die bisherige Regelung der nichtfinanziellen Offenlegungspflicht wird wegen dieser Einschränkung, die zudem auf eine kaum überprüfbare subjektive Bewertung abstellt, für weitgehend wirkungslos gehalten. ⁷⁴

_

⁷¹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, 2014, S. 923.

⁷² Grottel, Beck'scher Bilanz-Kommentar 2014, § 289 HGB Rn. 101; vgl. Koller/Kindler/Morck HGB, § 289 Rn. 9.

⁷³ Grottel, a.a.O.

⁷⁴ Burckhardt, Mythos CSR, 2011, S. 210.

2. Praktisches Vorgehen bei der Vorbereitung und Erstellung der Berichte

Die im Folgenden dargestellten Arbeitsweisen und Strukturen im Unternehmen können je nach Unternehmenstradition und dem angewandten Beratungsprodukt äußerlich scheinbar stark variieren.⁷⁵ Entscheidend ist, dass die hier dargestellten Strukturen und Methoden in praktisch allen größeren Unternehmen ausgeprägt vorhanden sind, wenn auch unter variierenden Terminologien, und überwiegend auch in KMU umgesetzt werden, wobei insbesondere bei kleineren Unternehmen Schwächen auftreten können.

Die Mittel der Unternehmensleitung werden im Folgenden nur insoweit dargestellt, wie sie für eine Erforschung, Vermeidung und Minimierung externer Risiken von nutzen sein können, und insoweit (Art. 19a Abs. 1 lit. b BilanzRL) auch bei der Erfüllung der Berichtspflichten relevant werden können.

a) Buchführung

Die Buchführung bildet den laufenden Geschäftsverkehr eines Unternehmens ab. Jedes Unternehmen hat im Rahmen seiner Buchführung alle Geschäftsvorfälle **chronologisch, systematisch und lückenlos** aufzuzeichnen. Unter Geschäftsvorfällen werden alle in Zahlenwerten festgehaltenen, wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge wie Güterbewegungen oder Zahlungen verstanden.

Die als "Buchführung" bezeichnete Datenerfassung bildet die Informationsgrundlage für viele Bereiche des Unternehmens. Sie erfolgt computergestützt und dient dazu, alle Geschäftsvorfälle sogleich bei ihrem Auftreten unternehmensweit zu erfassen. Die Geschäftsleitung kann frei wählen, welche Buchführungssoftware das Unternehmen einsetzt, solange diese den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gerecht wird. Es handelt sich dabei um die so genannte Enterprise Resource Planning (ERP) Software. Vielfach werden die Informationen erst dadurch für andere Anwendungen im Unternehmen, z.B. das Controlling, verfügbar. Daneben soll durch die Buchführung eine periodische Ermittlung des Erfolgs ermöglicht werden.

Grundsätzlich ermöglicht ein ERP-System eine bedarfsgerechte Planung und Steuerung von unternehmerischen Ressourcen wie etwa Kapital, Personal, Material, Betriebsmittel, IT-Systeme, Warenbestand, und Logistik. Informations- und Kommunikationstechnik bilden den Kern. Wesentliches Element bei einem ERP-System ist neben dem modularen Aufbau, der den betrieblichen Erfordernissen jeweils angepasst werden kann, der gemeinsame Datenzugriff auf sämtliche unternehmensrelevante Daten von Seiten der verschiedenen Unternehmenseinheiten wie Produktion, Beschaffung, Vertrieb, Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen, Anlagenwirtschaft, Logistik und weitere zum Betrieb gehörenden Einheiten.

Die bekanntesten und bedeutensten ERP-Systeme sind SAP ERP und ORACLE E-Business. Sie haben weltweit den größten Geschäftsanteil.

Für Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU) ist ein Nachholbedarf bei ERP-Systemen zu beobachten. Hohe Einführungskosten stellen eine der wesentlichen Hürden dar. Nichtsdestotrotz herrscht eine hohe Zahlungsbereitschaft vor. 70 Prozent der KMUs investieren bzw. haben vor in eine ERP-Software zu investieren.

⁷⁵ Strukturen und Verfahren in Unternehmen werden in der Regel entscheidend durch die Beratungsleistungen von Unternehmensberatungen mitbestimmt. Da die Produkte der Consulting Unternehmen regelmäßig den Anspruch haben, "unique" und schwer kopierbar sein zu müssen, müssen die Organisationskonzepte zwangsläufig variiert und ihre spezifischen Inhalte in einer abweichenden Terminologie vermittelt werden (*Klingebiel*, DStR 1997, 1619).

⁷⁶ Petersen/Zwirner in Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2013/14, A, Rz. 270K.

⁷⁷ Schultz, Controlling, 2015, S. 36.

b) Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance)

Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Der Ordnungsrahmen wird maßgeblich durch Gesetzgeber und Eigentümer bestimmt. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und der Unternehmensführung.

Das unternehmensspezifische Corporate Governance-System besteht aus der Gesamtheit relevanter Gesetze, Richtlinien, Kodizes, Absichtserklärungen, Unternehmensleitbild, und Gewohnheit der Unternehmensleitung und -überwachung.

Corporate Governance ist dabei sehr vielschichtig und umfasst obligatorische und freiwillige Maßnahmen: das Einhalten von Gesetzen und Regelwerken (**Compliance**), das Befolgen anerkannter Standards und Empfehlungen sowie das Entwickeln und Befolgen eigener Unternehmensleitlinien. Ein weiterer Aspekt der Corporate Governance ist die Ausgestaltung und Implementierung von Leitungs- und Kontrollstrukturen (**Controlling**).

c) Regeltreue im Unternehmen (*Compliance*)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) definiert Compliance als die in der Verantwortung des Vorstands liegende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien (4.1.3 DCGK). Dazu zählen die vom Unternehmen selbst gesetzten ethischen Standards und Anforderungen.

Für die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und interner Verhaltensregeln hatten Unternehmen schon immer geeignete Vorkehrungen zu treffen. Indes sind unter anderem aus tatsächlichen Gründen die **Anforderungen an die Compliance gestiegen**. Unternehmen gehen zunehmend komplexere Konzernstrukturen und Geschäftsmodelle ein, in denen beispielsweise geographische, sprachliche und kulturelle Barrieren auftreten. Gleichzeitig lehnt die Rechtsprechung es ab, die Anforderungen an die Compliance abzusenken, wenn die Unternehmensleitung sich in einen anspruchsvollen Kontext begibt. Die Rechtssysteme für die Sanktionierung von Compliance-Verstößen durch Unternehmen und deren Management entwickeln sich weltweit mit beachtlichem Tempo. Dazu tragen nicht nur Organisationen wie die WHO, die UNO, die OECD oder Transparency International bei, sondern auch die Unternehmen selbst. Die Gesetzgeber der maßgeblichen Wirtschaftsräume sehen sich zudem veranlasst, den Rechtsrahmen für unternehmerische Betätigung in Bereichen wie beispielsweise Korruption, Kartellrecht, Datenschutz, Geldwäsche, Außenwirtschaftsrecht oder Zoll strikter und mit Blick auf die Rechtsfolgen schärfer und international auch zunehmend geschlossener zu regeln.

Folglich haben die Betriebswirtschafslehre und die Unternehmenspraxis unter dem Begriff "Compliance" Methoden entwickelt, anhand derer die Unternehmensleitung auch in komplexen Situationen für Regeltreue sorgen kann. Wesentliche Elemente eines **Compliance Management Systems (CMS)** sind u.a. die klare Definition von Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, die Einrichtung und Dokumentation von Prozessen, die Systemüberwachung und die regelmäßige Systemanalyse und - überarbeitung.⁸¹ Dabei muss das CMS schon heute mit sprachlichen Barrieren und unterschiedlichen landesspezifischen Wertvorstellungen und Gepflogenheiten umgehen und das Problem lösen, Ge-

25

⁷⁸ Eckert, Praxiswissen Compliance, 2014, 1.1; s. auch § 130 OWiG.

⁷⁹ Eckert, a.a.O., 2.1.

⁸⁰ LG Münschen, Siemens-Urteil; vgl. *Eckert*, a.a.O., 3.2.

⁸¹ Eckert, a.a.O., 3.1.

nehmigungsprozesse konzernweit zu implementieren und zu dokumentieren, obwohl die international verteilten Konzern-Gesellschaften regelmäßig unterschiedliche IT-Systeme verwenden.⁸²

Dass die Verantwortung der Geschäftsleitung für die Regeltreue sich auch auf Tochterunternehmen erstreckt, auch im internationalen Kontext, ist mithin nicht neu und wird anhand entwickelter Methoden alltäglich operativ beachtet. Unter anderem trägt das *Controlling* zu einer Realisierung dieser Verantwortung bei.

d) Unternehmenssteuerung durch Führungs- und Informationssysteme (Controlling)

Das Controlling hat seit Jahrzehnten einen festen Platz in der Betriebswirtschaft. Seine Aufgabe ist es, die Geschäftsführung optimal mit aktuellen Informationen zu versorgen, damit sie die richtigen Entscheidungen treffen kann. Große, multinationale Unternehmen besitzen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die kontrolliert werden müssen. Aber auch "beinahe jeder Mittelständler" wird heute in der einen oder anderen Form als Konzern geführt, und auch hier stellt sich die Frage, wie die Eigentümer (Gesellschafter) die Geschäfte lenken können. Das Controlling findet durch ein Berichtswesen statt, in dem die Controlling-Berichte klassischerweise in drei Abschnitte aufgebaut sind, in denen selektierte Informationen aggregiert, analysiert und kommentiert werden.

Softwarebasierte *Business Intelligence-Systeme* (BI, oder auch: Management-Informationssysteme, MIS) sind wichtige Hilfsmittel, anhand derer der Informationsfluss im Unternehmen gesteuert, die Datenaufbereitung optimiert und Geschäftsabläufe koordiniert werden. Berichte den Geschäftset teilweise noch über 70 Prozent ihrer Arbeitszeit damit beschäftigt waren, Berichte der einzelnen Unternehmensbereiche, überwiegend in Papierform, zu aggregieren und konsolidieren, wird diese Aufgabe heute zunehmend softwarebasiert automatisch erledigt. Inzwischen stellen BI-Systeme bereits seit vielen Jahren die laufende Versorgung aller relevanten Berichtsempfänger in der Unternehmens- und Konzernleitung mit den wesentlichen steuerungsrelevanten Informationen sicher. Anwendungen werden als benutzerfreundlich eingeschätzt und erstellen nicht nur die regelmäßigen Monats- und Quartalsberichte sondern auch "auf Knopfdruck" *ad hoc*-Berichte, die die Ursachen für Planabweichungen "auf Knopfdruck" für Controller und Geschäftsführer erkennbar machen. Diese Automatisierung vereinfacht und beschleunigt die Berichterstattung.

Zum Zweck der Renditeoptimierung und aus strategischen Gründen war es stets für jedes Unternehmen, das sich an einem anderen Unternehmen beteiligt, erforderlich, sich die Informationsversorgung und die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschäftsführung zu sichern. Als in der Vergangenheit die Konzernierung großer kapitalmarktorientierter Unternehmensverbände (und zunehmend auch mittelständischer Unternehmen) voranschritt, drängte sich folglich das Problem auf, dass sich die Töchter bzw. sonstigen Beteiligungen wegen ihrer rechtlichen und praktischen Selbständigkeit nicht ohne weiteres steuern ließen. Inzwischen gehört die Implementierung effektiver Konzepte des sogenannten Beteiligungs- und Konzerncontrollings in größeren Konzernen zum Standard; durch sie werden konzernweit die Planung, Analyse und Steuerung sowie ein optimales Reporting sicherge-

⁸³ Schäkel, BC 2002, 277, 278.

⁸² Eckert, a.a.O., 3.2.

⁸⁴ *Paul*, Beteiligungscontrolling und Konzerncontrolling (2014), S. V.

⁸⁵ Schäkel, BC 2002, 277, 279.

⁸⁶ Schäkel, BC 2002, 277, 278.

⁸⁷ Die entsprechenden Entwicklungen bei Melitta, ein in den 90er Jahren weltweit operierender Unternehmensverbund mit rund 50 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, stellt dar: *Schäkel*, BC 2002, 277. Durch die Entlastung der Controlling-Mitarbeiter durch Softwaresysteme habe das zentrale Controlling der Melitta-Gruppe in Minden, Deutschland, die Aufgabe übernommen, Problemanalysen und Lösungsvorschläge zu entwickeln und die Entscheidungsträger in der gesamten aus 50 Tochterunternehmen weltweit bestehenden Unternehmensgruppe zu beraten, id., S. 280; vgl. auch *Klingebiel*, DStR 1997, 1619.

⁸⁸ Ebbeken/Kaminski, BC 2003, 272.

stellt.⁸⁹ Gerade bei der Internationalen Konzernierung und bei der internationalen Beteiligung in Form eines Joint Ventures treten typischerweise sprachliche und kulturelle Barrieren auf, unterschiedliche Mentalitäten, ein besonderes Markt- und Wettbewerbsumfeld, andere Infrastruktur und rechtliche Rahmenbedingungen.⁹⁰ Diese Themen sind in der Praxis und Literatur umfangreich untersucht.⁹¹ Problematisch ist, dass verschiedene, weltweit verteilte Tochterunternehmen in der Regel nicht dieselbe *Enterprise Resource Planning*-Software für ihr operatives System verwenden.⁹² Dieses Problem wird dadurch überwunden, dass die Controlling-Mitarbeiter des Stammhauses (Mutterunternehmen) die Berichte der ausländischen Beteiligungsunternehmen, die häufig bloß in Form von Excel-Tabellen vorliegen, auf eine von drei Arten in Ihre *Business Intelligence* (BI) Software übertragen, nämlich entweder selbst, über eine eingerichtete Schnittstelle oder über eigens dafür konzipierte ETL-Programme (*Extracting, Transforming, Loading*-Programme), welche allerdings erhebliche Kosten verursachen.⁹³

In internationalen Konzernen ist man ebenfalls mit dem Problem vertraut, dass das Stammhaus auf die Zuarbeit von Berichten angewiesen ist, die formal, funktional und inhaltlich vergleichbar sind. 94 Um dies zu erreichen, werden Kennzahlensysteme ausgewählt bzw. neu entwickelt. Die Kennzahlen erfassen nicht etwa nur solche Aspekte, die sich unmittelbar in der Form von Zahlen äußern (z.B. der Umsatz). Häufig werden Aspekte als Prozentangaben oder Punkte auf Skalen angegeben, die eine wertende Betrachtung erfordern, beispielsweise bezüglich der Arbeitnehmer der Social Climate Index, 95 oder auch die Kundenzufriedenheit 96 und Lieferbereitschaft und Kooperationsindexwert einer Lieferkette. ⁹⁷ Bei der Entwicklung von Kennzahlensystemen werden zunächst Ziele definiert, dann einzelne Aktionen oder Aspekte bestimmt, und diesen sodann Kennzahlen zugeordnet, die regelmäßig oder ad hoc zu erfassen sind. 98 Gerade in größeren Unternehmen haben Kennzahlensysteme einen hohen Entwicklungsgrad erreicht und werden als Wettbewerbsvorteil und Teil des Geschäftsmodells verstanden. Dies führt sogar soweit, dass die Software ohne Zutun eines Mitarbeiters Entscheidungen trifft. Eine deutsche Mediengruppe ermittelt beispielsweise bei Bestellvorgängen über das Internet in Echtzeit das Kreditausfallrisiko von Kunden, indem die Software verschiedene Angaben des Kunden anhand anderweitig zugänglicher Informationen und Erfahrungssätze bewertet. Sobald der Kunde seine Adresse auf der Website angibt, ermittelt die Software unter anderem anhand der Lage (Kennzahl) und der Anzahl der Wohneinheiten des Gebäudes (Kennzahl) das soziale Milieu des Kunden (Aspekt) und reduziert das Kreditausfallrisiko (Ziel), indem sie dem Kunden im nächsten Schritt des Bestellvorgangs nur eine bestimmte Auswahl von Bezahlarten anbietet. Kennzahlen werden allgemein als Hilfsmittel bei der strategischen Ausrichtung, bei der Vorbereitung von Berichten und beim Risikomanagement in allen größeren Unternehmen verwendet. Dabei dienen die sogenannten Balanced Scorecards (BSC) als eine Art Muster der Erfassung der Kennzahlen. 99

Um Chancen und Risiken im Vorfeld der Gründung neuer vertiefter Geschäftsbeziehungen auf fremden Märkten zu eruieren, lassen Unternehmen regelmäßig von Beratungsagenturen **Umfeldanalysen**

⁸⁹ Paul, Beteiligungscontrolling und Konzerncontrolling, 2014, S. 7 ff., 37 ff., 105 ff. und 169 ff; Burger/Schmuck/Ulbrich, BC 2006, 118.

⁹⁰ Paul, Beteiligungscontrolling und Konzerncontrolling, 2014, S. 209 ff.

⁹¹ Paul, Beteiligungscontrolling und Konzerncontrolling, 2014, S. 209 m.w.N.

⁹² Allerdings wird der Markt der ERP-Software weltweit von einer überschaubaren Zahl von Anbietern dominiert.

⁹³ Paul, Beteiligungscontrolling und Konzerncontrolling, 2014, S. 38 ff.

⁹⁴ *Paul*, Beteiligungscontrolling und Konzerncontrolling, 2014, S. 81 ff; man hilft sich hierbei z.B. anhand von Berichts-Handbüchern.

⁹⁵ *Paul*, Beteiligungscontrolling und Konzerncontrolling, 2014, S. 186.

⁹⁶ Krause/Arora, Controlling-Kennzahlen Deutsch/Englisch, 2. Auflage 2010, S. 144.

⁹⁷ Krause/Arora, Controlling-Kennzahlen Deutsch/Englisch, 2. Auflage, 2010, S. 231 f.

⁹⁸ Friedag/Schmidt, Balanced Scorecard – einfach konsequent, 2014, S. 70 ff.

⁹⁹ Paul, Beteiligungscontrolling und Konzerncontrolling, 2014, S. 185 ff; *Diedrichs/Kißler*, Begleitung der Wachstumsstrategie durch Risikomanagement und Risikocontrolling, in: Andreas Klein (Hrsg.), Business Development Controlling (2013), S. 157 ff.

(environmental analyses) erstellen, die die relevanten Rahmenbedingungen rechtlicher und tatsächlicher Art durchleuchten, wobei auch soziale Faktoren wie geschäftliche Gepflogenheiten und bspw. der Einfluss der Religion auf die Arbeitswelt untersucht werden. ¹⁰⁰ Zudem lassen Unternehmen bei der Anbahnung bedeutender Geschäftsbeziehungen im Ausland eine Business Partner Due Diligence von externen Busines Intelligence-Dienstleistern erstellen. Dabei wird das persönliche Umfeld und Netzwerk des potentiellen Geschäftspartners auf Hinweise untersucht, die die Integrität (u.a. Bonität, strafrechtliche Unauffälligkeit und Korruptionsverdacht) in Frage stellen. Darüber hinaus hat sich eine Branche von Dienstleistern etabliert, die öffentliche Vorwürfe speziell im Bereich der CSR weltweit, aus verschiedensten Quellen und in verschiedenen Sprachen unternehmensbezogen aggregieren, gewichten und bewerten (z.B. RepRisk, oekom research und RobecoSAM). Diese Datenbanken und Indizes gehören für Finanzmarktanalysten und unter Anlageberatern, insbesondere im Bereich des responsible investments, zu den Standard-Arbeitsmitteln.

Zudem werden in der Praxis IT-basierte Möglichkeiten des internationalen supply chain managements angewandt. Ziele des supply chain managements sind die Auswahl zuverlässiger Lieferanten, die Sicherung der Qualität verwendeter Materialien und der verarbeiteten Produktteile, sowie die logistische Organisation des Transports. Dabei werden in eher auf Dauer angelegten Lieferketten anhand geeigneter Software bzw. Softwareschnittstellen die relevanten Informationen aus den Unternehmen der Lieferkette in das Enterprise Resource Planning (ERP) des Stammhauses integriert. Es wird beobachtet, dass die technischen Möglichkeiten hierfür bereits erprobt sind, allerdings bisher insbesondere hinsichtlich der Lieferketten in Ländern des Globalen Südens aber nicht häufig umgesetzt werden. 101 Einige besondere Branchen sind allerdings beim supply chain management zu standardsetzenden Vorreitern geworden, namentlich der Verband der deutschen Automobilindustrie (VDA), die Flugzeugbranche und die Pharmaindustrie; insbesondere um Rückrufaktionen schnell abzuwickeln und Haftungsrisiken zu vermeiden und auch dem Qualitätsmanagement und der Qualitätsprüfung wegen, hat sich hier eine besondere Aufgabenverteilung etabliert. Die Hersteller (original equipment manufacturer) sparen sich Qualitätsprüfungen und binden stattdessen ihre Zulieferer (Komponenten-, Module-, System-Lieferanten) enger, von denen sie einen kontinuierlich hohen Lieferservice erwarten, indem diese in enger räumlicher Nähe zu Sublieferanten operieren.

Auch hardwarebasierte neue Entwicklungen können das Management der Lieferkette erleichtern. ¹⁰² In eher sporadischen Lieferketten bieten sich IT-basierte Lösungen weniger an als der persönliche Kontakt, häufig auch durch externe Dienstleister/Prüfer vor Ort. **Audits** sind daher bereits gängige Praxis, auch bis in weite Teile der Lieferkette (z.B. Textilbereich, Lebensmittelhandel), wobei die Zuverlässigkeit der Audits bisher in Ermangelung verbindlicher Standards nicht auf einem vertrauenswürdigen Niveau gewährleistet ist.

Es ist somit festzustellen, dass in der Wirtschaftspraxis bereits Mittel des (Konzern-)Controllings, und des Qualitäts- und Risikomanagements verbreitet sind, die in vielen Ansätzen bereits im Hinblick auf externe Risiken genutzt werden und weiter nutzbar gemacht werden können.¹⁰³ Bei der Beurteilung der Frage, inwieweit Unternehmen durch die neuen Berichtspflichten tatsächlich belastet werden, müssen diese Potenziale berücksichtigt werden.

_

¹⁰⁰ Burgdorf/Bilmann, in: Klein (Hrsg.), Business Development Controlling, 2013, S. 113, 131.

¹⁰¹ Ghani/Zainuddin/Ghani, Integration of Supply Chain Management with Internet and Enterprise Resource Planning (ERP) Systems: Case Study, Global Business and Management Research, Vol. 1, No. 3 & 4 (2009), S. 97. ¹⁰² In der Logistik, insbesondere in der Lagerhaltung und Produktverfolgung bedient man sich bereits seit über zehn Jahren weniger Quadratmillimeter großer "smart labels", s. *Langheinrich/Mattern*, Aus Politik und Zeitgeschichte 42/2003 (13.10.2003), 6, S. 8 f.

¹⁰³ Kroker, CCZ 2015, 120, S. 127; Hilfestellung bieten diverse Guidelines und Self-Assessment Tools, vgl. den Überblick hierüber bei econsense, Respecting Human Rights - Tools and Guidance Materials for Business (www.econsense.de/ sites/all/files/Respecting_Human_Rights.pdf).

3. Berichtsprüfung und Prüfstandards

Die Qualität der Berichte wird durch interne und externe Mechanismen gewahrt.

a) Interne Kontrollen

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates (dem auch Vertreter des Betriebsrats und der Arbeitnehmer angehören) gehören die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands bzw. der Geschäftsführung und die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 171 AktG). Als Mittel der internen Kontrolle der Rechnungslegung kann der Aufsichtsrat einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft einen Prüfungsausschuss i.S.d. § 324 HGB einrichten (§ 107 Abs. 4 AktG, ggf. i.V.m. § 52 GmbHG). Der Prüfungsausschuss überwacht für den Aufsichtsrat den Rechnungslegungsprozess und das interne Controlling-, Risikomanagement- und Revisionssystem sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (§ 107 Abs. 3 S. 2 AktG).

Darüber hinaus hat der Betriebsrat gemäß § 108 Abs. 5 BetrVG einen Anspruch auf Erläuterung des Jahresabschlusses. Obgleich der Lagebericht nach systematischem Verständnis des HGB zum Jahresabschluss hinzutritt, nicht aber einen Teil von ihm bildet, 104 umfasst der Erläuterungsanspruch des Betriebsrates nach überwiegender Ansicht auch den Lagebericht. 105

Bei der Umsetzung der CSR-Berichtspflichten-Richtlinie wird zu beachten sein, ob die nichtfinanzielle Erklärung von den gesetzlichen Kontroll- und Informationsrechten des Aufsichts- bzw. Betriebsrats erfasst wird, insbesondere wenn die gesetzlichen Vorschriften Unternehmen die Möglichkeit einräumen sollen, die nichtfinanzielle Erklärung außerhalb des Lageberichts abzugeben (separater Bericht).

b) Externe Kontrollen

Die Prüfung von Berichten nach dem HGB kann nur von zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorgenommen werden. Der Wirtschaftsprüfermarkt wird in Deutschland im Wesentlichen durch 4 Prüfungsgesellschaften, die sog. "Big 4" dominiert. PricewaterhouseCoopers, KPMG, Ernst & Young sowie Deloitte repräsentieren zusammen ca. 70 Prozent des Gesamtumsatzes an Wirtschaftsprüfungsleistungen in 2013. Bei ihnen waren in 2013 ca. 30.000 der 41.000 Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsbranche beschäftigt.

Praktisch werden die Prüfungen durch operativ arbeitenden Wirtschaftsprüfungsgehilfen, die in der Regel vor Ort im Unternehmen in Kontakt mit den Mitarbeitern des Controllings und der Buchführung stehen und Zugang zum ERP-System haben, durchgeführt. Das WiP-Unternehmen kann sich externer Mitarbeiter mit speziellen Fachkenntnissen im Bereich der Nachhaltigkeit bedienen. Lassen sich für die Auftragsdurchführung bedeutsame Sachverhalte durch den Wirtschaftsprüfer sachlich wegen fehlender Expertise nicht beurteilen, so sind Sachverständige hinzuzuziehen (IDW PS 821.64). Die zu veröffentlichenden und prüfenden Sachverhalte basieren auf Angaben, für die der Vorstand bzw. die Geschäftsführung des zu prüfenden Unternehmens verantwortlich zeichnet. Regelmäßig sammelt und verdichtet eine Stabstelle der Geschäftsleitung die relevanten Daten unter Mitwirkung von Mitarbeitern des Controllings und der Buchhaltung und stellt sie dem Prüfer zur Verfügung, der grundsätzlich keine eigenen Ermittlungen anstellt.

Rechtlich beruht die Abschlussprüfung auf §§ 316-324a HGB und den anzuwendenden Standards, insbesondere internationaler Standards¹⁰⁶, dem IDW PS 821 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in

_

¹⁰⁴ s.o. bei Fn. 56.

¹⁰⁵ BeckOK ArbR/*Besgen* (2015) BetrVG § 108 Rn. 18 (m.w.N.).

Von besonderer Bedeutung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichtsprüfung seien der International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und

Deutschland¹⁰⁷ und dem DRS 20 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees, der unmittelbar nur für Konzernlageberichte gilt, aber auch eine Ausstrahlungswirkung bezüglich der Berichte einzelner Unternehmen hat. Diese nationalen Standards werden mit der Umsetzung der 8. EG-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie) bzgl. der International Standards on Auditing (ISA) an Bedeutung verlieren. 108 Durch die Rechtsprechung wird die Bedeutung der Prüfstandards ausgeprägt. 109 Gemäß § 317 Abs. 1 S. 3 HGB und den Prüfungsstandards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf das "den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild" (§ 264 Abs. 2 S. 1 HGB) wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfung erkannt werden. Bei börsennotierten Aktiengesellschaften gehört zum Prüfungsgegenstand auch das Risikofrüherkennungssystem (§ 317 Abs. 4 HGB, DRS 20.137 ff.), das sich gemäß § 91 Abs. 2 AktG auf "den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen" zu beziehen hat. Unter verschiedenen Prüfverfahren soll der Prüfer risikoorientiert jene auswählen, die geeignet sind, relevante Gefahren für den Fortbestand des Unternehmens aufzuzeigen. Ziel der Prüfung ist es, Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und auf Grundlage ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise mit hinreichender Sicherheit zu treffen. 110 Die risikoorientierte und dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz folgende Prüfung ist keine "Vollprüfung" sondern besteht im Wesentlichen aus Stichproben und findet z.T. Grenzen in der Leistungsfähigkeit des ERP-Systems. 111 Es können daher vereinzelt falsche Angaben bei der Prüfung unentdeckt bleiben, ohne dass dem Prüfer insoweit ein Vorwurf zu machen ist; 112 eine Haftung des Prüfers für dieses Risiko wird in den Prüfaufträgen dem entsprechend gegenüber dem Auftraggeber stets ausgeschlossen (zur Haftung des Prüfers im Übrigen s. unten, 5.).

Der das Ergebnis der Prüfung darstellende Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB) ist mit dem Jahresabschluss offenzulegen (§ 325 HGB). Der detaillierte Prüfbericht (§ 321 HGB) wird hingegen nur der Geschäftsleitung bzw. dem Aufsichtsrat des Unternehmens zugeleitet und ist allein im Insolvenzfall gegenüber Dritten offenzulegen (§ 321a HGB).

Soweit nichtfinanzielle Angaben außerhalb des (Konzern-)Lageberichts erfolgen, besteht zurzeit keine Pflicht zur Prüfung. Um die Glaubwürdigkeit von Nachhaltigkeitsinformationen zu erhöhen, lassen Unternehmen zwar in zunehmendem Maße ihre nichtfinanziellen Berichte auch freiwillig von externen Institutionen prüfen. Wie schon für die *Erstellung* von Nachhaltigkeitsberichten, so wird auch hinsichtlich der *Prüfung* dieser Berichte ein weitgehender Freiraum für Unternehmen und Prüfer beobachtet: insbesondere bei der Verwendung von Prüfungsstandards, dem Prüfungsumfang und der Prüfungstiefe sowie bei der Auswahl des Prüfungsanbieters bestehen erhebliche Spielräume, die den Nutzen der bisherigen Berichte erheblich beeinträchtigen.¹¹³

4. Qualität und Vergleichbarkeit bisheriger nicht-finanzieller Berichte

Untersuchungen haben ergeben, dass eine Orientierung der Berichterstattung am GRI-Standard häufig zwar mit einer umfangreichen Berichterstattung korreliert, dass die Vergleichbarkeit der Berichte an vielfältigen Unterschieden hinsichtlich der Themen, Umfang, Schwerpunktsetzung, Medium, Lay-

der AccountAbility 1000 Assurance Standard (AA1000AS) von AccountAbility, *Steinmeier/Stich*, Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland, WPg 2015, 413, 417.

¹⁰⁷ näher beschrieben bei: *Gewehr*, in: Bungenberg/Dutzi/Krebs/Zimmermann (Hrsg.), Corporate Compliance und Corporate Social Responsibility, 2014, S. 207, 231 ff.

^{§ 317} Abs. 5 HGB; *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss, 2014, S. 988. Siehe hierzu näher unten, S. 30.

¹⁰⁹ Bspw. muss ein Prüfer die Funktionsweise des Warenwirtschaftssystems sowie dessen konkreten Einsatz grds. nicht durch unmittelbaren Einblick in den virtuellen Datenbestand überprüfen, OLG Saarbrücken, Urteil vom 18.07.2013 - 4 U 278/11 (bzgl. IDW PS 450.10).

¹¹⁰ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, 2014, S. 982.

¹¹¹ Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O.

¹¹² Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O.

¹¹³ Steinmeier/Stich, WPg 2015, 413, 416.

out, Gliederung, Turnus, Berichtsverantwortlichkeit und insbesondere hinsichtlich verschiedener Kennzahlen und Zielgrößen scheitert.¹¹⁴ Der GRI sei als ein sämtliche Unternehmen jeder Branche und Art umfassender Berichtsstandard geeignet, Informationen in einer leicht zugänglichen Art und Weise zu berichten, allerdings sei die Überprüfung der Qualität der berichteten Informationen bisher noch ein Schwachpunkt.¹¹⁵ Im europäischen Vergleich sei die Qualität der (geprüften wie ungeprüften) Nachhaltigkeitsberichte deutscher Unternehmen hinsichtlich Umfang und Inhalt der Berichte besonders schlecht.¹¹⁶ Bemängelt werden insbesondere der bislang mangelnde Standardisierungsgrad der Berichterstattung, die hohen inhärenten Unsicherheiten von zukunftsgerichteten und abstrakten Informationen sowie, dass bislang nur in geringem Umfang unabhängige Kontrollen durchgeführt werden.¹¹⁷ Prüfungen, die eine Freiheit von wesentlichen Fehlern mit hinreichender Sicherheit (*reasonable assurance*) bescheinigen, seien in Deutschland, anders als im europäischen Ausland, ein "de facto unbekanntes Phänomen".¹¹⁸

5. Rechtsfolgen von Berichtsfehlern und fehlerhafter Prüfungen

Ein Jahresabschluss ist fehlerhaft, wenn bei sachgerechter Prüfung zum Zeitpunkt seiner Erstellung ein Verstoß gegen Bilanzierungsvorschriften erkennbar ist. Im Falle entdeckter Berichtsfehler ist der Prüfvermerk nicht vorbehaltlos zu erteilen. Ein festgestellter Jahresabschluss ist nicht nur fehlerhaft, sondern sogar nichtig, d.h. nicht existent, wenn er entgegen den gesetzlichen Vorschriften kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Werthaltigkeit des Unternehmens vermittelt oder er gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Ein fehlerhafter Jahresbericht kann jederzeit korrigiert werden.

Verletzt die Geschäftsführung bzw. der Vorstand seine Pflicht, den Lagebericht offenzulegen, so wird diese Pflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 335 HGB i.V.m. OWiG durch das BMJV sanktioniert. Das Ordnungsgeld beträgt zwischen 2.500 und 25.000 € und kann mehrfach festgesetzt werden.¹¹⁹

Die Wirtschaftsprüfungsaufsicht wird von den Fach- und Kontrollgremien ausgeführt. Hierzu gehören das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW), die Wirtschaftsprüferkammer (WPK), das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), die deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die jeweils verschiedene Kompetenzen zum Zweck der Prüfung (aus konkretem Anlass oder stichprobenartig), der Bußgelderteilung und der Anordnung einer richtigstellenden Veröffentlichung haben. Darüber hinaus brachte die Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) als Teil einer globalen Initiative durch das am 01.01.2005 in Kraft getretene APAG einen tief greifenden Eingriff in die berufsständische Selbstverwaltung, bspw. durch Berufsaufsicht und eine *peer review* zum Zweck der Qualitätskontrolle. ¹²¹

Die Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem Auftraggeber auf Schadensersatz (z.B. Insolvenzverschleppungsschaden) im Falle von Fehlern bei der Prüfung wird in der Regel weitgehend von ver-

¹¹⁴ Judith Beile, Benjamin Kratz u.a., Nachhaltigkeitsberichte im Vergleich, 2014, S. 155. Die GRI-Richtlinien werden hinsichtlich einem Drittel der korruptionsbezogenen Indikatoren in Nachhaltigkeitsberichten nicht eingehalten, Transparency Inernational, Nachhaltigkeitsberichte deutscher Großunternehmen: Untersuchung der Übereinstimmungen mit den GRI-Richtlinien im Bereich Antikorruption (2014).

Beile/Kratz u.a., Nachhaltigkeitsberichte im Vergleich, 2014, S. 156; Schwintowski, Die Global Reporting Initiative im Nachhaltigkeitsberichtswesen, 2014, S. 54; kritisch: Hamm, Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Grundlage der Global Reporting Initiative, in: Burckhardt (Hrsg.), Mythos CSR, 2011, S. 205, 209.

¹¹⁶ Steinmeier/Stich, WPg 2015, 413.

¹¹⁷ Steinmeier/Stich, WPg 2015, 413, 414.

¹¹⁸ Steinmeier/Stich, WPg 2015, 413, 423.

¹¹⁹ Koller/Kindler/Roth/*Morck* HGB, 8. Auflage, 2015, § 335 Rn. 2.

¹²⁰ von Kanitz, Bilanzkunde für Juristen, 3. Auflage, 2014, S. 101.

¹²¹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, 2014, S. 988.

traglichen Vereinbarungen oder den "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002" (AAB) bestimmt und richtet sich im Übrigen nach einer Konkretisierung des angemessenen Prüfungsumfangs und den gesetzlichen Vorgaben zum Mitverschulden (§ 254 BGB) und den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB). ¹²² Die Voraussetzungen einer Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten, bspw. auf Grundlage eines Vertrages (zwischen Unternehmen und Prüfer) mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oder eines konkludenten Auskunftsvertrages sind umstritten. ¹²³

6. Kosten

Die Kosten einer bisherigen, finanziellen Abschlussprüfung bei einer gewöhnlichen mittleren GmbH, die etwa drei Wochen in Anspruch nimmt, können sich auf etwa 35.000 Euro belaufen; bei einer Landesbank können die Kosten der Abschlussprüfung etwa 600.000 Euro betragen. Es erscheint deswegen nicht unrealistisch, wenn die Kosten, die für die Erfüllung der weitreichenden Funktion des nichtfinanziellen Berichts, einschließlich der Erhebung der erforderlichen Daten, ihrer Auswertung, Darstellung und externen Prüfung auf 155.000 Euro bis 604.000 Euro geschätzt werden. 124

Allerdings erklären sich die erheblichen Kosten der finanziellen Abschlussprüfung auch dadurch, dass Wirtschaftsprüfer gegenüber dem auftraggebenden Unternehmen und (nach umstrittener Ansicht) auch gegenüber Dritten ein Haftungsrisiko tragen. Die Kosten der Prüfung nichtfinanzieller Aspekte wird entscheidend davon abhängen, ob eine entsprechende Haftung von Wirtschaftsprüfern oder anderer akkreditierter Experten auch insoweit möglich ist.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch eine Erhöhte Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Vermeidung externer Risiken Schädigungen sowohl der Umwelt oder außenstehender Dritter wie auch finanzielle Risiken für das Unternehmen reduziert werden.

7. Fazit

Der bisherige Rechtsrahmen beinhaltet mit den Grundätzen der Vollständigkeit, Verlässlichkeit und Ausgewogenheit, Klarheit und Übersichtlichkeit, des *management appro*ach, der Informationsabstufung, des Vorsichtsprinzips und der *related party disclosures* bereits zahlreiche Prinzipien, die auch für die nichtfinanzielle Berichterstattung von Bedeutung sein können. Dabei wird der Bedeutungsgehalt der jeweiligen Prinzipien für die nichtfinanzielle Berichterstattung im Einzelnen zu überprüfen und ggf. anzupassen sein.

Die Praxis der Unternehmensführung und die strengen Vorgaben der bisherigen finanziellen Berichterstattung zeigen, dass bereits erhebliche Anforderungen an die Unternehmensleitung gestellt werden, die sich in der Vergangenheit stetig verändert haben und gestiegen sind. Die gesetzlichen Vorschriften aber auch das Shareholderinteresse haben es erforderlich gemacht, dass die Unternehmensleitung Zuständigkeiten, Verfahren und Mittel einrichtet, anhand derer eine effektive Kenntnisund Einflussnahme im gesamten, globalen Konzern sowie in der Lieferkette sichergestellt wird. CSR-Datenbanken und -Indizes sind bisher im Bereich der Finanzmarktanalyse und Anlageberatung etabliert und prinzipiell auch für zuständige Mitarbeiter in Unternehmen und Unternehmensberater nutzbar.

 $^{^{\}rm 122}$ Einzelheiten bei $\it von$ Kanitz, Bilanzkunde für Juristen, 3. Auflage, 2014, S. 80 ff.

¹²³ von Kanitz, a.a.O., S. 83 ff.

Schätzung von BusinessEurope, vgl. www.theguardian.com/global-development/2013/nov/19/european-corporate-social-responsibility-eu, aufgerufen 10.04.2015.

¹²⁵ s.o., III.5.

¹²⁶ Klingebiel stellt dar, wie ein Veränderungsprozess (business reengineering) auf "revolutionäre/evolutionäre" oder kontinuierliche Weise statt finden kann und durch vorbereitende analytische Maßnahmen eingeleitet und bestimmt wird: Klingebiel, DStR 1997, 1619.

Allerdings werden viele der Methoden bisher noch fast ausschließlich mit Fokus auf die Gewinnoptimierung eingesetzt, und nur vereinzelt zum Zweck der Erkennung, Vermeidung und Wiedergutmachung von Risiken für Mensch und Umwelt. Die nun umzusetzende Richtlinie wird insoweit eine neue Entwicklung voranbringen müssen. In personeller Hinsicht kommt für die Unternehmensführung regelmäßig in Betracht, entweder die Zuständigkeit der *Compliance*-Abteilung zu erweitern oder eine eigene Nachhaltigkeits-/CSR-Abteilung einzurichten. 127 Jedenfalls zeigen die oben dargestellten Gegebenheiten, dass durchaus Mittel bereit stehen, anhand derer die Berücksichtigung nichtfinanzieller Aspekte im Berichtswesen konzeptionell entwickelt und operativ umgesetzt werden kann. So stellen auch die OECD-Leitsätze an mehreren Stellen fest, dass die allgemeinen Risikomanagementsysteme der Unternehmen über die einfache Identifizierung und Verwaltung materieller Risiken für das Unternehmen selbst hinausgehen und auch die Risiken negativer Effekte für Außenstehende erfassen können. 128

In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen aus der (Finanz-)Berichterstattung lässt sich absehen, dass insbesondere die Auswahl und die Erprobung geeigneter Indikatoren und Kennzahlen erheblichen Aufwand und Kosten verursachen wird. Problematisch dürfte die Entwicklung von Konzepten auch insoweit sein, wie die vorausschauende Ermittlung von Risiken und die zeitnahe Erkenntnis von verwirklichten Risiken geht (Frühwarnsysteme). Die Eruierung des Änderungsbedarfs, Konzeptualisierung neuer Zuständigkeiten/Kompetenzen, Verfahren und (softwarebasierter) Mittel, sowie deren Implementierung, Erprobung und Verbesserung, entsprechende Schulungen und Überprüfungen werden enorme Herausforderungen an die Wirtschaft stellen und entsprechende Ressourcen beanspruchen. Die eingangs zitierten Schätzungen, die Umsetzung der neuen Berichtspflichten würden Unternehmen zwischen 155.000 und 604.000 Euro pro Jahr kosten, erscheint daher nicht abwegig.

Allerdings lässt sich auch absehen, dass der Umsetzungsaufwand mittelfristig stark abnehmen wird. Leistungsindikatoren werden erprobt und verbessert werden, Software wird entwickelt und fertig verfügbar sein, Unternehmensberatungen und Prüfer werden auf Erfahrungen aufbauen können und Unternehmen werden sich an den Beispielen der Umsetzung der Berichtspflichten bei großen Unternehmen orientieren können. So dürfte zu erwarten sein, dass die Umsetzungskosten mittelfristig stark sinken werden und insbesondere für nicht-große Unternehmen den Schätzungen der Kommission entsprechend wenige tausend Euro betragen könnten.

IV. Umsetzung der Richtlinie in Deutschland

Aus der obigen Analyse der der neuen BilanzRL ergeben sich Mindestanforderungen für eine Umsetzung und darüber hinaus Umsetzungsspielräume für ambitionierterer Anforderungen auf Mitgliedstaatenebene. Die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat der Gesetzgeber bis zum 06.12.2016 in Kraft zu setzen (Art. 4 Abs. 1 CSR-Berichtspflichten-RL).

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Den Schutzbereich der Grundrechte der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) und des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) und des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) haben *Roßnagel* und *Hentschel* ausführlich im Hinblick auf den Entwurf der CSR-Berichtspflichten-RL untersucht.¹³¹ Im Wesentlichen kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie legitime Ziele verfolgt und geeignet ist, diese zu erreichen; allerdings hänge die Verfassungsmäßigkeit der konkreten Um-

¹²⁷ Asma S. Hussain, CCZ 2011, 134.

¹²⁸ OECD-Leitlinien 2011, Erläuterung Nr. 14 zu den Allg. Grds., Erläuterung Nr. 45, vgl. auch Allgemeiner Grundsatz Nr. 10.

¹²⁹ Klingebiel, DStR 1997, 1619, 1623.

¹³⁰ Entwurf der Kommission, COM (2013) 207 final, S. 7.

¹³¹ Roßnagel/Hentschel, Verfassungsrechtliche Grenzen gesetzlicher Pflichten zur Offenlegung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, 2014.

setzung davon ab, ob sie verhältnismäßig ist, insbesondere angemessen. Insoweit dürfte auch zu berücksichtigen sein, dass die oben unter III. dargestellten zu erwartenden Belastungen für Unternehmen sich zwar kurzfristig intensiv bemerkbar machen werden, mittel- und langfristig aber abklingen werden.

Darüber hinaus ist nach Maßgabe der Prinzipien der Normenklarheit und des Bestimmtheitsgrundsatzes darauf zu achten, dass es aus Sicht der Normadressaten hinreichend verständlich ist, was genau von ihnen erwartet wird. Andernfalls laufen die Umsetzungsvorschriften Gefahr, wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nichtig zu sein.

2. Anwendungsbereich der neuen Regeln zur Offenlegung

Die finanziellen Merkmale der "großen Unternehmen" i.S.d. BilanzRL sind nahezu identisch mit den Merkmalen der "großen Kapitalgesellschaften" im Sinne des § 267 HGB. Die Unternehmen erzielen einen Jahresumsatz von mehr als 40 bzw. 38,5 Mio. Euro oder weisen eine Bilanzsumme von mehr als 20 bzw. 19,25 Mio. Euro aus. Es gibt in Deutschland knapp zehntausend große Kapitalgesellschaften, zusammen sind sie 0,3 % aller deutschen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen. Diese Grenzwerte werden voraussichtlich bereits bis zum 20.07.2015 entsprechend den seit 2013 geltenden Vorgaben der BilanzRL auf 40 bzw. 20 Mio. Euro angehoben. 132

Allerdings brauchen die nationalen Gesetzgeber die nichtfinanziellen Berichtspflichten nur zumindest für diejenigen großen Unternehmen einzuführen, die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen. Bei einer Mindestumsetzung der BilanzRL wäre folglich nur ein kleiner Teil der großen Kapitalgesellschaften i.S.d. HGB betroffen. Schätzungen zufolge handelt es sich dabei um bis zu 1.500 Unternehmen. Im Wesentlichen unterscheiden sich die von den CSR-Berichtspflichten nach Maßgabe der RL erfassten Unternehmen von den großen Kapitalgesellschaften i.S.d. HGB dadurch, dass sie nicht nur mehr als 250 sondern mindestens 500 Mitarbeiter haben.

Es sind allerdings die kleinen und mittleren Unternehmen, die nach verbreiteter Auffassung einen besonderen Schutz vor Verwaltungslasten, insbesondere im Hinblick auf Berichtspflichten bedürfen. In Erwägungsgrund 1 der RL hat der EU-Gesetzgeber ausführlich betont, er wolle kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) vor Verwaltungslasten besonders bewahren. Mit KMU sind nach der Definition der Europäischen Kommission Unternehmen gemeint, die weniger als 250 Mitarbeiter haben und zugleich entweder bis zu 50 Mio. Euro Jahresumsatz erzielen oder deren Bilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. 133 Ca. 99 Prozent aller Unternehmen in der EU zählen zu den KMU.

Die nichtfinanziellen Berichtspflichten betreffen somit nur einen geringen Teil der großen Unternehmen i.S.d. Definition der Kommission.

	Beschäftigte		Jahresumsatz		Bilanzsumme
Große Unternehmen i.S.d. allgemeinen Definition der KOM	≥ 250	oder	> 50,0 M€	und	> 43,0 M€
Große Unternehmen von öffentlichem Interesse, für die die CSR-Berichtspflichten mindestens einzuführen sind (Art. 1-3, 19a RL)	≥ 500	und	> 40,0 M€	oder	> 20,0 M€
Große Kapitalgesellschaften i.S.d. deutschen Rechnungswesens (§ 267	> 250	oder	> 38,5 M€ vorauss. Anhebung	oder	> 19,25 M€ vorauss. Anhebung auf

¹³² Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU, Entwurf der Bundesregierung vom 17.12.2014.

. .

¹³³ EU-Kommission, Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, (2003/361/EG), Artikel 2 des Anhangs, S. 36–41 (Online bei EUR-Lex).

HGB)		auf 40 M€ (BilRUG)	20 M€ (BilRUG)

Im Jahr 2012 hatten 12.880 und somit 0,35 % der Unternehmen in Deutschland 250 oder mehr Beschäftigte. 134

Wenn die Europäische Kommission bis zum Jahr 2019 die Implementierung der Berichterstattungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten überprüft, will sie sogleich der Frage einer Ausdehnung der Berichtspflichten auf zusätzliche Wirtschaftszweige nachgehen (Erwägungsgrund 52 der BilanzRL).

Eine sachliche Rechtfertigung der Beschränkung auf Größt-Unternehmen ist nicht ersichtlich. Vermeintlich wollte der Gesetzgeber so viele Unternehmen wie möglich von Verwaltungslasten verschonen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum gerade das Merkmal der Beschäftigtenzahl als Kriterium herangezogen worden ist. Erreicht ein Unternehmen denselben Jahresumsatz mit nur der Hälfte der Mitarbeiter, spricht das eher für seine finanzielle Belastbarkeit und dafür, dass jedenfalls hinsichtlich der geringeren Zahl der Mitarbeiter ein schlankerer Bericht anzufertigen wäre. Darüber hinaus hängen entsprechend dem in der finanziellen Berichterstattung etablierten Grundsatz der Informationsabstufung (s.o., S. 21) die Ausführlichkeit und der Detaillierungsgrad der zu erwartenden Angaben von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens, wie insbesondere seiner Größe ab: von erheblich kleineren Unternehmen sind erheblich weniger umfangreiche Informationen zu erwarten. Folglich wären bei konsequenter Anwendung des Grundsatzes der Informationsabstufung Größt- und andere Unternehmen relativ gesehen ähnlich stark belastet. Hinsichtlich der als besonders belastend empfundenen Offenlegung von Einzelheiten der Lieferkette ist in Art. 19a/29a Abs. 1 S. 1 lit. d BilanzRL ohnehin ein Verhältnismäßigkeitsvorbehalt eingebaut. Ferner wird, soweit ein Bürokratieabbau anzustreben ist, 135 zu berücksichtigen sein, dass eine Entlastung bestimmter großer Unternehmen bereits durch die bevorstehende Anhebung der Schwellenwerte eintreten dürfte. 136 Es wäre daher verhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber die Offenlegungspflichten für alle "Großen Kapitalgesellschaften" i.S.d. § 267 HGB umsetzt.

Wenn sich die oben unter III.6 dargestellte Abschätzung der mittel- und langfristigen Kostenentwicklung künftig bewahrheitet, dürfte daher in Erwägung zu ziehen sein, den Anwendungsbereich der Berichtspflichten auch auf mittelständische Unternehmen zu erweitern.

3. Inhalte der Berichte

§ 265 HGB, der die Gliederung des Jahresabschlusses (einschließlich des Lageberichts) regelt, sollte im Hinblick auf Art. 19a Abs. 1 S. 1 BilanzRL angepasst werden. Die lit. a bis e dieses Satzes sollten sich jeweils auf die fünf Belange beziehen. Eine feste zweckmäßige Struktur wie diese oder ähnlich ermöglicht den Einbau von API-Schnittstellen¹³⁷ in der Datenbank des Bundesanzeigers (oder an anderen Veröffentlichungsorten), so dass Programmierer von Apps und Websites (beispielsweise für Investoren oder Verbraucherinitiativen) ohne weiteres gezielt auf einzelne Teile der Berichte in der Berichtsdatenbank zugreifen können.

Änderungsbedarf besteht darüber hinaus bei §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB i.V.m. den nationalen wie internationalen Standards DRS 20, IDW PS 821, ISAE 3000, AA1000AS (hinsichtlich nichtfinanzieller Leistungsindikatoren bzw. deren Prüfung), § 289a HGB (Erklärung zur Unternehmensführung) und § 161 HGB (Erklärung zum Corporate Governance Kodex) und eventuell im CGK selbst. Anstatt diese Normen jeweils an den Regelungsgehalt der Art. 19a/29a Abs. 1 S. 1 BilanzRL anzupassen, könnte es übersichtlicher sein, die Regelungen zu zentralisieren.

_

¹³⁴ de.statista.com, Anzahl der Unternehmen in Deutschland nach Beschäftigtengößenklassen im Jahr 2012.

 $^{^{135}}$ Eckpunkte des Bundeskabinetts vom 11.12.2014 zum Bürokratieabbau.

¹³⁶ s.o., Fn. 132.

s. Fn. 157.

Der Transparenz steht bisher unter anderem entgegen, dass Verbraucher Produkte regelmäßig eher mit Marken verbinden als dass ihnen der zugehörige Firmenname gegenwärtig wäre. Die kurze Beschreibung des Geschäftsmodells (Art. 19a/29a Abs. 1 S. 1 lit. a BilanzRL) sollte daher auch die unternehmenszugehörigen Marken einschließen. Wird die Berichts-Datenbank, wie unten vorgeschlagen, mit den passenden API-Schnittstellen ausgestattet, so werden Verbraucher voraussichtlich über Mobile-Apps einzelne relevante Teile der nichtfinanziellen Erklärung ansteuern können, indem sie den Produkt-Barcode scannen. 138

Die unternehmensbezogene Relevanzbedingung ist nach hier vertretener Ansicht entfallen, d.h. Angaben sind künftig auch dann zu machen, wenn sie nicht unbedingt für ein Verständnis der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens erforderlich sind (s.o. unter II.3.d). In § 289 Abs. 3 HGB und in § 315 Abs. 1 S. 4 HGB ist daher darauf zu achten, dass sich die jeweilige Einschränkung "soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind" nicht auf die nichtfinanzielle Erklärung beziehen darf. Soweit Rahmenwerke herangezogen werden, ist darauf ebenfalls zu achten. Der UN Guiding Principles Reporting Framework wird mit seiner Definition der *salient human rights issues* dieser Vorgabe gerecht, der Wortlaut der DNK-Kriterien Nr. 1 und 2 ist jedoch insoweit nicht eindeutig und lässt einen weiten Auslegungsspielraum zu (s.o. bei Fn. 42).

Eine Konkretisierung der Berichtstiefe hinsichtlich der mit Geschäftsbeziehungen verknüpften Risiken dürfte erforderlich sein. Allein der Hinweis, die Berichterstattung habe so tief vorzudringen, wie dies "relevant und verhältnismäßig" sei (vgl. Wortlaut Art. 19a/29a Abs. 1 S. 1 lit. d BilanzRL) wäre angesichts des Bestimmtheitsgrundsatzes bedenklich. Es könnte beispielsweise näher ausgeführt werden, dass ein besonders weites Vordringen in die Lieferkette dann angezeigt ist, wenn sie auf Dauer angelegt ist, insbesondere durch Rahmenlieferverträge. Jedenfalls sollte aus Sicht der betroffenen Unternehmen klar sein, dass sie an ihre Lieferanten und Dienstleister, die negative Auswirkungen im sozialen, menschenrechtlichen oder ökologischen Bereich auslösen können, herantreten müssen, entsprechende Informationen abfragen oder durch Audits generieren müssen, und ihren Umgang mit aktuellen oder potenziellen negativen Auswirkungen dieser Geschäftsbeziehungen darzustellen. Problematisch ist insbesondere, dass die (konsolidierte) Konzern-Berichterstattung, die dem Zweck der Entlastung der Unternehmen dient, die Transparenz beeinträchtigt. Es sollte daher klar geregelt werden, dass der Bericht auch relevante Bezüge zu den Tochtergesellschaften herstellen muss.

Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber bei der Umsetzung des Art. 19a/29a Abs. 1 S. 1 lit e BilanzRL mit den Zielen der effektiven Umsetzung der Richtlinie (effet utile) und der Vergleichbarkeit der Berichte sowie unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebots und des Subsidiaritätsprinzips Leistungsindikatoren genauer bestimmen, auch im Hinblick auf die typischen deutschen Wirtschaftssektoren. Eine Konkretisierung ist erforderlich, weil erfahrungsgemäß andernfalls zu befürchten ist, dass die Berichte kaum vergleichbar wären (s.o., III.4). Beispielsweise kämen im Hinblick auf die Umweltberichterstattung der deutschen Automobilunternehmen mehrere Leistungsindikatoren in Betracht, die alle nebeneinander legitime Informationsbedürfnisse der Stakeholder bedienen könnten. So könnte (in Anlehnung an die bisherigen Kennzeichnungspflichten) der CO₂-Ausstoß pro Gewicht eines Modells (Durchschnitt der Fahrzeugflotte) anzugeben sein, nebenbei der CO₂-Ausstoß pro Modell (Durchschnitt der Fahrzeugflotte), wie auch der CO₂-Ausstoß des Unternehmens insgesamt. Weiteres Beispiel: auf dem Gebiet der Anti-Korruptions-Compliance wird Unternehmen empfohlen, das Länder-Ranking "Corruption Perception Index" von Transparency International heranzuziehen. Hier könnte als ein Indikator das Umsatzvolumen pro Landesranking anzusetzen sein. Stehen die Daten dann über API-Schnittstellen der Öffentlichkeit bereit, können sie weitestgehend automatisiert von Investorengruppen oder Organisationen in Form eines Diagramms dargestellt und mit anderen Unternehmen verglichen werden. Daraus ließen sich wiederum Erwartungen an die mehr oder weniger umfangreichen Konzepte der Korruptionsbekämpfung ableiten. Auch im Sinne der Erleichterung der

¹⁴⁰ *Eckert*, Praxiswissen Compliance, 2014, 5.1.17.

¹³⁸ Ähnlich funktionieren bspw. die Android-Apps barcoo und codecheck.info.

¹³⁹ Vgl. *Spießhofer*, NZG 2014, 1281, 1283.

Rechenschaftslegung und -prüfung sollte die Gliederung der nicht-finanziellen Erklärung geregelt werden (vgl. Grundsätze für die Gliederung des Jahresabschlusses in § 265 HGB).

Es ist allerdings bei der Umsetzung der Richtlinie auch zu prüfen, inwiefern spezifische Indikatoren und Angaben erforderlich sind, oder ob bestätigte Indexwerte anstelle von "Rohdaten" ausreichend wären. Andernfalls droht die Grenze der Erforderlichkeit überschritten zu werden, wodurch die konkrete Berichtspflicht unverhältnismäßig und wegen eines Grundrechtsverstoßes nichtig wäre. ¹⁴¹

4. Zugrunde zu legende Rahmenwerke und Leistungsindikatoren

Bisher hat der Gesetzgeber die Ausarbeitung von Referenzrahmen für die Erstellung und Prüfung von Berichten mit nichtfinanziellen Inhalten Spezialisten aus Wirtschafts(prüfungs)kreisen im Wege der §§ 342, 342a HGB überlassen (z.B. IDW PS 821, DRS 20). Die in diesen Rahmenwerken enthaltenen Standards für nichtfinanzielle Berichte sind angesichts der neuen Vorgaben der BilanzRL und unter Berücksichtigung des erweiterten Kreises der Nutzer und des verstärkten Ziels der Vergleichbarkeit der Berichte anpassungsbedürftig. Die nationalen Standards für das Verhalten der Abschlussprüfer werden mit der Umsetzung der 8. EG-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie) gegenüber den anzuwendenden International Standards on Auditing (ISA) an Bedeutung verlieren. 142 Das BMJV kann jedoch diese internationalen Prüfungsnormen einschränken bzw. um weitere Vorschriften ergänzen (§ 317 Abs. 6 HGB). Voraussetzung für die unmittelbare Anwendung der ISA ist, dass durch das Komitologieverfahren die - derzeit noch nicht vollzogene - Übernahmen der ISA durch die EU-Kommission in europäisches Recht erfolgt. 143 Da in Deutschland im Wesentlichen die Prüfungsstandards durch den Berufsstand selbst entwickelt werden, obliegt es dem IDW die nationalen Prüfungsstandards durch die ISA zu ersetzen, soweit nicht angesichts nationaler Besonderheiten eine besondere Standards auf nationaler Ebene für zweckmäßig gehalten werden. 144 Daher werden die bisherigen nationalen berufsständischen Regelungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten. 145

Seiner Pflicht zur effektiven, d.h. zielerreichenden Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben (*effet utile*) kann sich der Gesetzgeber durch eine Verlagerung der Standardsetzung in den privatwirtschaftlichen Bereich nicht entziehen. Da sich die standardsetzenden Kreise beim DRSC und IDW bisher naturgemäß aus Wirtschafts(prüfungs)experten zusammensetzen, dürfte bei der Anpassung der deutschen Standards an die neuen Vorgaben der BilanzRL (und zugleich an die ISA) verstärkt darauf zu achten sein, dass Erfahrungen und Expertisen aus Kreisen der Verbraucherverbänden und der Zivilgesellschaft berücksichtigt werden, bspw. indem die Zivilgesellschaft frühzeitig bei der Überarbeitung der Standards beteiligt wird.

Nach Ansicht des europäischen Gesetzgebers sollte im Sinne der Verbesserung der Qualität und Vergleichbarkeit der Berichte eine (enge) Auswahl an Rahmenwerken auf deutscher, europäischer oder internationaler Ebene als Orientierungshilfe genannt werden. Erfassungen verschiedentlicher Indikatoren, die in Nachhaltigkeitsberichten Verwendung finden können, sind bereits an verschiedentlich erarbeitet worden. ¹⁴⁶ Speziell für die deutsche Wirtschaft wäre an den Deutschen Nachhaltigkeitskodex zu denken, der bereits jetzt eine (möglicherweise erweiterbare) Auswahl von Indikatoren nahe

¹⁴¹ Ausführlich: *Roßnagel/Hentschel*, Verfassungsrechtliche Grenzen gesetzlicher Pflichten zur Offenlegung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, 2014.

¹⁴² § 317 Abs. 5 HGB; *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss, 2014, S. 988; insbes. wird der International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) für die Nachhaltigkeitsberichtsprüfung relevant sein, s. *Steinmeier/Stich*, WPg 2015, 413, 417.

¹⁴³ Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O.

¹⁴⁴ Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O.

¹⁴⁵ Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O.

¹⁴⁶ Burckhardt, WISO Diskurs: Soziale Indikatoren in Nachhaltigkeitsberichten, Freiwillig, verlässlich, gut?, 2012; Kocher, Verantwortung braucht Transparenz: Die rechtliche Verankerung unternehmerischer Pflichten zur Offenlegung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, 2012.

legt. ¹⁴⁷ Zu Mängeln der Qualität der Berichte droht jedoch zu führen, dass der Wortlaut des Kriteriums Nr. 2 des DNK den Vorgaben der Richtlinie entgegen zu stehen scheint (s.o., II.3.d). So empfiehlt auch das Deutsche Institut für Menschenrechte, den DNK auf seine Vereinbarkeit mit den UN-Leitprinzipien zu überprüfen. ¹⁴⁸ Das UN Guiding Principles Reporting Framework steht durch seine Definition der *salient human rights issues* hingegen im Einklang mit den oben (II.3.d) genannten Vorgaben der Richtlinie und hat darüber hinaus den Vorteil, dass es durch seine weltweite Beachtung eine gute Vergleichbarkeit verschiedener Berichte ermöglichen dürfte; eine Ergänzung um Indikatoren dürfte dennoch empfehlenswert sein.

Angesichts der Ziele der internationalen Vergleichbarkeit der Berichte, der Vermeidung unnötiger Belastungen für Unternehmen und der für Ende 2016 angekündigten Orientierungshilfen der Kommission, dürfte es allerdings ratsam sein, dass sich die Bundesrepublik über den DSR vor allem bei dem entsprechenden Multi-Stakeholder-Prozess der Kommission für die Auswahl bzw. Entwicklung effektiver, praktisch handhabbarer Orientierungshilfen einsetzt. Solange sich dieser Prozess verzögern sollte, sollten im Übrigen bereits auf nationaler Ebene Orientierungshilfen benannt werden, die den bevorstehenden der Kommission zumindest nicht entgegenstehen werden. Es liegt nahe, dass es sich dabei vor allem um die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze handeln könnte. Zudem hat der Berichtsstandard der GRI bereits eine beachtliche Verbreitung erfahren.

Untersuchungen zeigen, dass unabhängig vom ausgewählten Rahmenwerk für eine Berichterstattung gewisse Prinzipien zur Bestimmung von Berichtsinhalten (Wesentlichkeit, Nachhaltigkeitskontext, Stakeholder-Einbeziehung, Vollständigkeit), Prinzipien zur Sicherung der Berichtsqualität (Ausgewogenheit, Klarheit, Genauigkeit, Aktualität, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit), sowie Standardangaben (Strategie und Analyse, Organisationsprofil, Berichtsparameter, Governance, Managementansatz und Leistungsindikatoren) sowie gewisse Protokolle zu beachten sind, damit die Effektivität von Berichten gewährleistet werden kann. ¹⁴⁹ Orientierungshilfen hierzu dürften den deutschen Unternehmen die Rechtsanwendung erheblich erleichtern und laufen kaum Gefahr, den bevorstehenden Orientierungshilfen der Kommission zuwider zu laufen.

5. Möglichkeit der gesonderten Berichterstattung

Die Europäische Kommission hat 2013 (s. Entwurf der Kommission, S. 5) verschiedene Optionen erwogen, u. a. einen Ausbau der bestehenden Anforderungen, die Einführung neuer Anforderungen für eine detaillierte Berichterstattung oder die Einführung eines EU-Standards. Die Bewertung dieser verschiedenen Optionen ergab, dass ein Ausbau der bestehenden Anforderungen, bei dem eine nichtfinanzielle Erklärung im Rahmen des Lageberichts vorgeschrieben würde, als Lösung zu bevorzugen wäre. Deswegen wäre an einer Integration in den Lagebericht grundsätzlich auch auf deutscher Ebene festzuhalten. Hingegen birgt eine Ermöglichung der gesonderten Berichterstattung verschiedene Gefahren.

Arbeitnehmervertreter nutzen die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens, um die Unternehmensrealität daran zu messen und im Fall von Diskrepanzen zwischen der Außendarstellung und der erlebten Realität einzuschreiten. ¹⁵⁰

Soweit nichtfinanzielle Angaben bisher im Lagebericht erfolgen, stattdessen aber in einen separaten Bericht verlagert werden können, droht das Auskunftsrecht des Betriebsrats verkürzt zu werden. Der Betriebsrat hat gemäß § 108 Abs. 5 BetrVG einen Anspruch auf Erläuterung des Jahresabschlusses, zu

¹⁴⁷ *Gewehr*, in: Bungenberg/Dutzi/Krebs/Zimmermann (Hrsg.), Corporate Compliance und Corporate Social Responsibility, 2014, S. 207, 213 f., bezeichnet den DNK als "wesentlichen Meilenstein in der Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung".

¹⁴⁸ DIMR, National Baseline Assessment: Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 30.04.2015, S. 51.

¹⁴⁹ Gewehr, a.a.O., S. 215 ff.

¹⁵⁰ Beile/Kratz/Pohlmann/Vitols, Nachhaltigkeitsberichte im Vergleich, S. 9.

dem auch der Lagebericht zählt.¹⁵¹ Sollte die Geschäftsleitung sich dafür entscheiden können, die Berichterstattung nicht in den Lagebericht einzubeziehen (kombinierter Lagebericht) sondern einen separaten Bericht zu erstellen, so wird der Auskunftsanspruch des Betriebsrats gemäß § 108 Abs. 5 BetrVG nicht ohne weiteres hinsichtlich der Informationen im gesonderten Bericht gegeben sein; auf eine entsprechende Anpassung der Norm wäre zu achten.

Darüber hinaus wären die Ziele der Vergleichbarkeit und Transparenz beeinträchtigt, wenn die gesonderte Berichterstattung auf der Unternehmenswebsite zulässig wäre und für die Interessengruppen nicht nachvollziehbar wäre, ob sie die jeweiligen Berichte bei dem Bundesanzeiger bzw. einer Berichtsdatenbank oder auf der Unternehmenswebsite abrufen können. Das Einstellen auch der gesonderten Berichte bei dem Bundesanzeiger bzw. der Berichtsdatenbank sollte in jedem Fall erfolgen, auch zusätzlich zur Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite.

Jedenfalls ist zu beachten, dass auch an separate Berichte die Anforderungen des Art. 19a Abs. 1 der Richtlinie zu stellen sind; ein sprachlicher Fehler in Art. 19a Abs. 4 ist berichtigt worden (Berichtigung im ABI. L 369 vom 24.12.2014, S. 79).

6. Prüfpflichten

§ 317 Abs. 2 S. 3 HGB (Gegenstand und Umfang der Prüfung) ist dahin gehend anzupassen, dass zumindest hinsichtlich des vollständigen Vorliegens der nichtfinanziellen Berichtsteile eine Prüfung statt zu finden hat. Gleiches gilt für den DRS 20.

Darüber hinaus besteht ein Überprüfungs- und Anpassungsbedarf bei all denjenigen Standards, die bisher bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten herangezogen werden, nämlich IDW PS 821,¹⁵² IDW RS HFA 1, ISAE 3000, AA1000AS. Die häufig geringe Nützlichkeit der Nachhaltigkeitsberichte wäre dadurch zu erhöhen, dass Vorgaben zur Prüftiefe hinsichtlich einzelner Leistungsindikatoren dort oder im DRS 20 aufgenommen werden. Der DRS 20 stellt bisher nur auf finanzielle Berichterstattungen ab. Die dortigen Risikobegriffe wären entsprechend ebenfalls zu ergänzen.

Hinsichtlich derjenigen deutschen Wirtschaftssektoren, die typischerweise CSR-Risiken aufwerfen, liegt es nahe, dass wie von der BilanzRL vorgegeben auch inhaltliche Prüfpflichten eingeführt werden. Allerdings ist auf inhaltliche Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer oder akkreditierte Stellen nicht ohne weiteres Verlass. Analysen von Nachhaltigkeitsberichten deutscher Unternehmen haben ergeben, dass geprüfte Berichte in ihrer Qualität ungeprüften Berichten in der Regel gleichstehen. Damit anhand von Prüfpflichten eine Täuschung von Verbrauchern vermieden und zugleich sichergestellt werden kann, dass die Berichtspflichten überhaupt ihren Zweck erfüllen können, müssten genauere Vorgaben für verschiedene Aspekte der Prüfung gemacht werden, nämlich Vorgaben zur Prüfung, zur Verwendung von Prüfungsstandards, zum Umfang und zur Tiefe der Prüfung und Hinsichtlich der Anbieter von Prüfungsdienstleistungen.

Wenn die Europäische Kommission bis zum Jahr 2019 die Implementierung der Berichterstattungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten überprüft, will sie sogleich der Frage der Prüfpflicht nachgehen (Erwägungsgrund 52 der BilanzRL).

Sollte der Gesetzgeber die *safe harbour*-Regelung in deutsches Recht übernehmen wollen, könnte es zweckmäßig sein, jedenfalls insoweit eine inhaltliche Prüfpflicht zu regeln, dass die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der *safe harbour*-Regelung erfüllt sind.

_

¹⁵¹ BeckOK/*Besgen* (2015) § 108 BetrVG Rn. 18.

¹⁵² näher beschrieben bei: *Gewehr*, in: Bungenberg/Dutzi/Krebs/Zimmermann (Hrsg.), Corporate Compliance und Corporate Social Responsibility, 2014, S. 207, 231 ff.

¹⁵³ Beile/Kratz, Nachhaltigkeitsberichte im Vergleich (2014); vgl. Transparency Inernational, Nachhaltigkeitsberichte deutscher Großunternehmen (2014); Steinmeier/Stich, WPg 2015, 413.

¹⁵⁴ Steinmeier/Stich, a.a.O., S. 417 f.

Denkbar wäre auch eine Einbindung in das System der Haftung des Wirtschaftsprüfers bei schuldhafter oder grob fahrlässiger Verletzung der Prüfpflichten (§ 323 HGB).

7. Rechtsfolgen bei lücken-/fehlerhafter Berichterstattung

Ein unvollständig publizierter Jahresabschluss kann zwar grundsätzlich gemäß § 334 Abs. 1 Nr. 3 HGB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, allerdings gilt dies bisher nicht für nichtfinanzielle Angaben gemäß § 289 Abs. 3 HGB. Falsche Angaben könnten als Betrug gemäß § 263 StGB strafbar sein; allerdings müsste dazu mit der Absicht gehandelt worden sein, die Entscheidungen von Investoren oder Kunden zu beeinflussen. Eine hinreichende Sanktionierung von Verstößen ist daher bisher nicht erkennbar.

Die Erwägungsgründe der CSR-Berichtspflichten-RL schlagen vor, dass die Einhaltung der Berichtspflichten durch Privat- und Verbandsklageelemente sichergestellt werden soll. Insoweit sind Erweiterungen der Privat- und Verbandsklagebefugnisse im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Erwägung zu ziehen. Das UWG dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen und schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb (§ 1 UWG). Als Folge unzulässiger Handlungen oder Unterlassungen bestehen Unterlassungs- bzw. Beseitigungs-, Schadensersatz- und Gewinnabschöpfungsansprüche (§ 8 ff UWG). Klagebefugt sind u.a. Wettbewerber und Verbraucherverbände (§ 12 UWG).

Falsche (nichtfinanzielle) Angaben, die geeignet sind, die Interessen von Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen, sind bereits jetzt wettbewerbswidrig (§ 3 Abs. 1 UWG).

Bei der Beurteilung, ob das Verschweigen einer (nichtfinanziellen) Tatsache irreführend ist, sind insbesondere deren Bedeutung für die geschäftlichen Entscheidungen der Nutzer der Berichte sowie die Eignung des Verschweigens zur Beeinflussung der Entscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 5a Abs. 1 UWG). Als wesentlich im Sinne des Absatzes 2 gelten auch Informationen, die dem Verbraucher auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen (§ 5a Abs. 4 UWG). Nach dem Wort "einschließlich" in § 5a Abs. 4 UWG sollte "nichtfinanzieller Erklärungen" eingefügt werden.

8. Einreichungssystem und Zugänglichkeit der offenzulegenden Angaben

Zum Einreichungssystem enthält die CSR-Berichtspflichten-RL keine Vorgaben. Die Richtlinien sehen zwar kein einheitliches Einreichungssystem zwingend vor, ¹⁵⁵ setzen sich aber die Ziele der Vergleichbarkeit und der unionsweiten Verfügbarkeit der Informationen aus der Sicht der Öffentlichkeit und der Behörden. ¹⁵⁶ Angesichts dieser Ziele sollten die Unterschiede des gesonderten Berichts gemäß Art. 19a Abs. 4 BilanzRL (s.o., IV.5) vermieden werden.

Darüber hinaus liegt es im Sinne einer effektiven Umsetzung der Richtlinien (*effet utile*) nahe, dass die Berichte einheitlich strukturiert sein sollten und zwar entsprechend der Struktur des Art. 19a Abs. 1 S. 1 BilanzRL grob in Teile A bis E und zugleich nach den fünf Belangen, alles ergänzt um die Diversitätserklärung. Wird diese oder eine ähnliche Struktur auf API-Schnittstellen¹⁵⁷ verbunden, so können Website-, App- und andere Softwareentwickler für Investoren, Shareholder, NGOs, Verbraucher und alle anderen Stakeholder Anwendungsumgebungen entwickeln, in denen weitestgehend automati-

 $^{^{155}}$ Vgl. Erwägungsgrund 10 der BilanzRL, der ein solches nur als eine Möglichkeit erwähnt.

¹⁵⁶ Erwägungsgrund 5 der CSR-Berichtspflichten-RL.

¹⁵⁷ Bei Programmierschnittstellen (*application programming interface*, API) handelt es sich um Programmteile, die von einer Datenbank (wie bspw. dem Bundesanzeiger) externen Programm- und App-Entwicklern zur Anbindung an das System zur Verfügung gestellt werden.

siert und gezielt bestimmte Informationen angesteuert, abgerufen und verglichen werden können. Verbraucher könnten dann auf ihren mobilen Endgeräten in den Ladengeschäften durch das Scannen von Barcodes gezielt zu bestimmten Informationen gelangen. Dabei könnten sie entweder auf die Rohdaten zugreifen, oder auf von App-Entwicklern oder Verbraucherverbänden speziell aufbereitete Darstellungen der Informationen. Über ähnliche Schnittstellen werden bereits auch Umsatz- und andere Steuererklärungen bei den Finanzbehörden eingereicht. Die Definition der hierfür erforderlichen API-Schnittstellen könnte beispielsweise bei der Datenbank des elektronischen Bundesanzeigers eingerichtet werden (wo die Jahresabschlüsse bisher eingereicht und veröffentlicht werden), oder aber es könnte hierfür eine gesonderte Datenbank, ähnlich den Handelsregistern eingerichtet werden.

In Betracht kommt darüber hinaus auch eine Ergänzung des § 321a HGB, demzufolge der Prüfbericht (anders als stets zu veröffentlichende bloße Bestätigungsvermerk) unter bestimmten Voraussetzungen (Insolvenz) offenzulegen ist. Etwa könnte auf Anordnung von Behörden oder Gerichten in Fällen der Umweltschädigung oder im Rahmen von Zivilprozessen der Prüfbericht zu Beweiszwecken offenzulegen sein.

V. Umsetzungsszenarien

Aus dem oben Dargestellten lässt sich ableiten, dass der deutsche Gesetzgeber zunächst zur Mindestumsetzung der Richtlinie verpflichtet ist und dabei im Sinne des Gebots der Normenklarheit die Bedeutung des umzusetzenden Textes im System des deutschen Rechts auf seine Verständlichkeit überprüfen muss.

Die darüber hinausgehenden Umsetzungsschritte werden von der Richtlinie zugelassen. Ob der Gesetzgeber diese Schritte ergreifen will, ist allerdings eine politische Entscheidung. Bei der konkreten Ausgestaltung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Bestimmtheitsgrundsatz zu beachten, sowie auf die effektive Erreichung der Ziele der Richtlinie (*effet utile*) abzustellen.

Daraus ergeben sich ein Szenario für die Mindestumsetzung der Richtlinie sowie mögliche Szenarien für weitergehende Umsetzungen.

1. Mindestumsetzung

- Umsetzung nur bezüglich großer Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern.
- Klarstellung, dass das Wesentlichkeitsgebot im Hinblick auf die nichtfinanzielle Erklärung nicht mehr wie bisher eine Bedeutung für das Verständnis der Werthaltigkeit des Unternehmens aus Gläubigersicht voraussetzt. In § 289 Abs. 3 HGB und in § 315 Abs. 1 S. 4 HGB ist daher darauf zu achten, dass jeweils die Formulierung "soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind" sich nicht auf die nichtfinanzielle Erklärung beziehen dürfte. In Kriterium Nr. 2 des DNK kommt dieses Verständnis der Richtlinie bisher nach hier vertretener Auffassung nicht eindeutig zum Ausdruck.
- Das allen GoB übergeordnete Ziel des true and fair view gilt bisher nur hinsichtlich der "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" des Unternehmens, hat künftig aber auch für die Angaben über CSR-Konzepte, Ergebnisse und Risiken maßgeblich zu sein. Entsprechende Anpassungen der einschlägigen Vorschriften sind erforderlich (für die Berichterstellung: §§ 264 Abs. 2 S. 1, 289 Abs. 1 HGB; für die Prüfung: § 317 Abs. 1 S. 3 HGB).
- Dem Bestimmtheitsgebot und den Zielen der Vergleichbarkeit und Transparenz gerecht werdende Konkretisierung der Inhalte der Angaben zu "verfolgten Konzepten", "wesentlichen Risiken", zu berücksichtigenden "Rahmenwerken" und "wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren". Der Grundsatz der Vergleichbarkeit hat im Rahmen der CSR-Berichtspflichten-RL eine erhöhte Bedeutung erlangt; dem muss bei der Umsetzung Rechnung getragen werden (effet utile), indem konkretere Vorgaben gemacht werden.

- Auch an separate Berichte sind die Anforderungen des Art. 19a Abs. 1 der Richtlinie zu stellen (Der sprachliche Fehler in Art. 19a Abs. 4 wurde berichtigt durch ABI. L 369 vom 24.12.2014, S. 79).
- § 317 Abs. 2 S. 3 HGB (Gegenstand und Umfang der Prüfung) ist dahin gehend anzupassen, dass zumindest hinsichtlich des vollständigen Vorliegens der nichtfinanziellen Berichtsteile eine Prüfung statt zu finden hat. Veranlassung der entsprechenden Anpassung der einschlägigen Wirtschaftsprüferstandards des DRS und IDW.

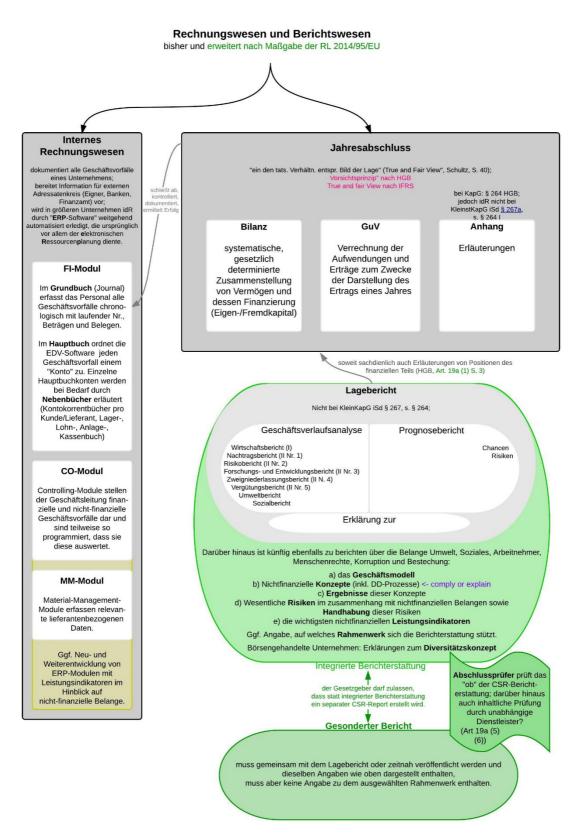
2. Weitergehende Umsetzung (zusätzlich)

- Klare Vorgaben zur Struktur der nichtfinanziellen Erklärung (§ 265 HGB).
- Angaben der vom Unternehmen vermarkteten Marken in der "kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells".
- Regelung, anhand welcher Kriterien festzustellen ist, inwiefern die Berichterstattung über Risiken über mehrere Ebenen der Lieferkette hinweg "relevant und verhältnismäßig" i.S.d. Art. 19a Abs. 1 lit. d BilanzRL ist.
- Zentralisierung der Regelungen § 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 S. 4 HGB (nichtfinanziellen Leistungsindikatoren), § 289a HGB (Erklärung zur Unternehmensführung) und § 161 AktG (Erklärung zum Corporate Governance Kodex) und deren Zusammenführung mit konkreten Vorgaben zu den neuen Berichtspflichten.
- Dabei ist zu prüfen, inwiefern spezifische Indikatoren und Angaben erforderlich sind, oder ob bestätigte Indexwerte anstelle der "Rohdaten" ausreichend wären.
- Überarbeitung des IDW PS 821, IDW RS HFA 1, ISAE 3000, AA1000AS und des DRS 20 unter Einbeziehung des Privaten Rechnungslegungsgremiums (§ 342 HGB), des Rechnungslegungsbeirats (§ 342a HGB), des IDW und von Verbraucherverbänden und der Zivilgesellschaft, insbesondere Orientierungshilfen zur Berichts(prüfungs)tiefe, d.h. inwieweit konkrete Rohdaten offengelegt werden müssen und wann aus Gründen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen die Erklärung genügt, welche Standards eingehalten worden sind und dass und warum Rohdaten nur bei der Prüfung berücksichtigt aber nicht veröffentlicht werden.
- Insbesondere sollte die Praktikabilität einer Bezugnahme im Gesetz oder in den Prüfstandards auf den UN Guiding Principles Reporting Framework von 2015 und/oder die UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze geprüft werden. Der DNK (insbesondere Nr. 2 der Kriterien) wäre auf seine Vereinbarkeit mit der Richtlinie und mit den UN-Leitprinzipien zu überprüfen.
- Erweiterung der Prüfpflichten auf Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung und Akkreditierung von Experten, jedenfalls bezüglich solcher deutscher Wirtschaftssektoren, die besonders risikogeneigt sind und bezüglich Geschäften in bestimmten risikogeneigten Kontexten.
- Verfügbarkeit der Berichtsteile für die Öffentlichkeit (Verbraucherverbände, Stiftungen) an einheitlicher Stelle für separate und integrierte Berichte, über den Bundesanzeiger oder ein neues "Berichtsregister".
- Sicherstellung, dass die Auskunfs- bzw. Kontrollrechte der Arbeitnehmervertreter in Betriebsrat und Aufsichtsrat auch bezüglich der künftigen nichtfinanziellen Erklärungen erhalten bleiben, egal ob diese per integrierten oder separaten Bericht erstellt werden.
- Entwicklung einer Mischung konkreter, betragsmäßiger Indikatoren, die eine Vergleichbarkeit besonders gut ermöglichen, ggf. wirtschaftssektorbezogener (vgl. Anlagen zum DRS 20), und qualitativer Angaben.
- Überprüfung, ob bestehende Privat- und Verbandsklagemöglichkeiten Qualität und Vollständigkeit nichtfinanzieller Berichte sicherstellen können. Insbesondere sollten in § 5a Abs. 4 UWG nach dem Wort "einschließlich" die Worte "nichtfinanzieller Erklärungen" eingefügt werden.

3. Weitgehende Umsetzung (zusätzlich)

- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf große Kapitalgesellschaften i.S.d. HGB und (mittelbis langfristig) darüber hinaus.
- Verzicht auf die safe-harbour-Regelung.
- Auf die (optionale) Einführung einer Möglichkeit der gesonderten Berichterstattung wird verzichtet, oder gesonderte Berichte müssen zeitnah mit dem Lagebericht und über dieselben Stellen veröffentlicht werden.
- Strukturierung der Berichte anhand von API-Datenschnittstellen zum Zwecke der gezielten Zugänglichkeit bestimmter Informationen – ggf. darstellerisch aufbereitet/kommentiert durch Verbraucherverbände/Stiftungen – auch auf mobilen Endgeräten der Verbraucher per Barcode-Scan vor Ort in Ladengeschäften.
- Sanktionierung von Verstößen durch Einbeziehung in Bußgeldvorschriften; insbesondere sollte die Bußgeldvorschrift im HGB bezüglich des Jahresabschlusses auch auf den nichtfinanziellen Teil erstreckt werden.
- Ergänzung des § 321a HGB, so dass der Prüfbericht auch in Fällen berechtigter Interessen an der Prüfung hinsichtlich der nichtfinanziellen Angaben offenzulegen ist.

Anhang



Art. 19a (1) S. 4: Ausnahmen für Geschäftsgeheimnis möglich?

Konsolidierte Berichterstattung möglich (Art. 19a (3), 29a)

Literatur

- Judith Beile, Benjamin Kratz u.a., Nachhaltigkeitsberichte im Vergleich: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Dax-30-Unternehmen, der 50 M-Dax-Unternehmen sowie der 20 größten Familienunternehmen, Hamburg 2014.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Entwicklung einer Studie zur Messung und Darstellung der Korrelation zwischen CSR-Engagement und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Deutschland Abschlussbericht (Forschungsbericht Nr. 425), Projektleiter Josef Wieland, 2012.
- Gisela Burckhardt (Hrsg.), Mythos CSR, 2011.
- Anton Burger, Martin Schmuck und Philipp Ulbrich, Kennzahlen des laufenden Beteiligungscontrolling, BC Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling, 2006, 118.
- Jasmin Burgdorf, Ina Bilmann u.a., Standortanalyse für ein mittelständisches Produktionsunternehmen in Südostasien, in: Andreas Klein (Hrsg.), Business Development Controlling: Strategische Wachstumsinitiativen zum Erfolg führen, 2013, S. 113.
- Adolf G. Coenenberg, Axel Haller und Wolfgang Schultze, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 23. Auflage, 2014.
- Marc Diedrichs und Martin Kißler, Begleitung der Wachstumsstrategie durch Risikomanagement und Risikocontrolling, in: Andreas Klein (Hrsg.), Business Development Controlling, 2013, S. 157 ff.
- Mark Ebbeken, Marc Kaminski, Kontroll und entscheidungsorientiertes Kosten- und Erfolgsberichtswesen mit Cognos, BC Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling, 2003, 272.
- Tilman Eckert, Praxiswissen Compliance, 2014.
- EFFAS/DVFA (2010): KPIs for ESG. A Guideline for the Integration of ESG into Financial Analysis and Corporate Valuation. Version 3.0 as of 2010-09-20, Frankfurt am Main.
- Herwig R. Friedag, Walter Schmidt, Balanced Scorecard einfach consequent, 2014.
- Michael Gewehr, Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten Compliance und CSR Auditing, in: Bungenberg/Dutzi/Krebs/Zimmermann (Hrsg.), Corporate Compliance und Corporate Social Responsibility: Chancen und Risiken sanfter Regulierung, 2014, 207.
- Khurram Ghani, Yuserrie Zainuddin und Farrukh Ghani, Integration of Supply Chain Management with Internet and Enterprise Resource Planning (ERP) Systems: Case Study, Global Business and Management Research, Vol. 1, No. 3 & 4 (2009) 97.
- Andreas Glaser, Corporate Social Responsibility (CSR): Erweiterung der (Lage) Berichterstattung um nichtfinanzielle Informationen zur Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Umweltund Sozialbelangen, IRZ Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, 2015, 55.
- Andreas Glaser und Dirk Hachmeister, Fortentwicklung der (Konzern) Lageberichterstattung: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Vierten und Siebten EURichtlinie eine verkürzte inhaltliche Darstellung ausgewählter Aspekte, IRZ Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, 2014, 119.
- GRI (o.J.) External Assurance. GRI and external assurance, www.globalreporting.org/ReportingFramework/ApplicationLevels/ExternalAssurance.htm.

- Brigitte Hamm, Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Grundlage der Global Reporting Initiative, in: Gisela Burckhardt (Hrsg.), Mythos CSR, 2011, 205.
- Axel Hesse, (2010) SD-KPI Standard 2010 2014. Sustainable Development Key Performance Indicators (SD-KPIs). Mindestberichtsanforderung für bedeutende Nachhaltigkeitsinformationen in Lageberichten von 68 Branchen. Version 1.2., Münster
- Asma S. Hussain, Wie baut man eine Ethik-Abteilung auf? Ein praktischer Leitfaden, CCZ Zeitschrift für Haftungsvermeidung im Unternehmen, 2011, 134.
- Nicola Jägers, The Missing Right to Know. A Critique of the UN Protect-Respect-Remedy Framework and the Guiding Principles, notizie di POLITEIA, XXVIII, 106 (2012), S. 100-123.
- Graf von Kanitz, Bilanzkunde für Juristen, 3. Auflage, 2014.
- Norbert Klingebiel, Controlling- und Leistungsverständnis innerhalb neuer Managementmethoden, Deutsches Steuerrecht (DStR) 1997, 1619.
- Hans-Ulrich Krause und Dayanand Arora, Controlling-Kennzahlen Deutsch/Englisch, 2. Auflage, 2010.
- Patrick Kroker, Menschenrechte in der Compliance, CCZ Zeitschrift für Haftungsvermeidung im Unternehmen 2015, 120.
- Kompass Nachhaltigkeit (2011) Willkommen beim Kompass Nachhaltigkeit, www.kompass-nachhaltigkeit.de (Letzter Zugriff: 05.09.2011).
- Marc Langheinrich und Friedemann Mattern, Digitalisierung des Alltags: Was ist Pervasive Computing?, Aus Politik und Zeitgeschichte 42/2003 (13.10.2003), S. 6-12.
- Radu Mares, The Limits of Supply Chain Responsibility: A Critical Analysis of Corporate Responsibility Instruments, Nordic Journal of International Law 79 (2010) 193-244.
- Joachim Paul, Beteiligungscontrolling und Konzerncontrolling, 2014.
- Jürgen Pelka, Walter Niemann (Hrsg.), Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2013/2014, 14. Auflage, zitiert: Autor Beck'sches Steuerberater-Handbuch, Kapitel, Rz.
- Alexander Roßnagel und Anja Hentschel, Verfassungsrechtliche Grenzen gesetzlicher Pflichten zur Offenlegung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Rechtsgutachten im Auftrag der Hans Böckler Stiftung, 2014.
- Carsten Schäfer, Gesellschaftsrechtliche Implikationen bei der Durchsetzung einer menschenrechtskonformen Geschäftspolitik im Konzern, in: Grundmann (Hrsg.), Unternehmen, Markt und Verantwortung: Festschrift für Klaus J. Hopt, 2010, S. 1297.
- Rolf Schäkel, Lean Reporting bei Melitta, BC Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling 2002, 277.
- Volker Schultz, Controlling: Das Basiswissen für die Praxis, 2. Auflage, 2015.
- Thomas M. Schulz, Ökologieorientierte Berichterstattung von Unternehmen, 1995.
- Jasmin Schwintowski, Die Global Reporting Initiative im Nachhaltigkeitsberichtswesen: Eine Analyse des Beitrags der GRI zur Entwicklung eines allgemein gültigen Nachhaltigkeitsstandards, 2014.
- Birgit Spießhofer, Die neue europäische Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen Paradigmenwechsel oder Papiertiger?, NZG 2014, 1281.

Maria Steinmeier und Michael Stich, Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland: in puncto assurance alles andere als "weltmeisterlich"!, Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 2015, 413.

Transparency Inernational, Nachhaltigkeitsberichte deutscher Großunternehmen: Untersuchung der Übereinstimmungen mit den GRI-Richtlinien im Bereich Antikorruption (2014).